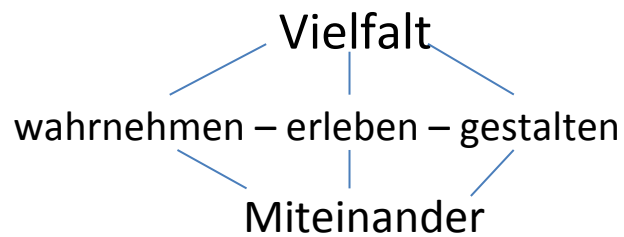


„Auf dem Weg zur Inklusion“ Das Hürther Inklusionskonzept



Januar 2017

Vorwort

Menschen mit Behinderungen werden in vielfältigen gesellschaftlichen Bezügen nicht ausreichend beachtet und betrachtet. In Hürth wird deshalb „Inklusion als gesamtstädtische Herausforderung“ begriffen. Gesellschaftliche Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung stehen einerseits im Fokus der Betrachtung. Andererseits liegt es in der Verantwortung der Stadtgesellschaft, sich mit Unterschieden und der Vielfalt der Bürger/-innen bezüglich der weiteren Vorgehensweisen auseinanderzusetzen.

Dies waren ebenso für den Rat der Stadt Hürth die Kernargumente, um dem Inklusionsprozess im Jahr 2014 auf den Weg zu bringen und die Verwaltung zu beauftragen, ein Inklusionskonzept zu erstellen. Nach nunmehr gut zwei Jahren ist dies mit dem vorliegenden Inklusionskonzept gelungen. Seitdem ist schon viel im Rahmen der Inklusion geschehen.

Der Prozess hat bereits jetzt einen Bewusstseinswandel und konstruktive Diskussionen hervorgebracht, die wir den vielen Beteiligten und Promotoren verdanken: dem Beirat für Menschen mit Behinderung, deren Vorsitzende Frau Steffen immer für ein Vorankommen stritt, den vielen Bürgerinnen und Bürgern, die sich in den Prozess eingebracht haben, die Engagierten der Selbsthilfe und aus den Vereinen, die Vertreter/-innen der örtlichen Organisationen, von Behörden und aus der Politik und nicht zuletzt die städtischen Mitarbeiter/-innen, die Rede und Antwort gestanden haben, sich in die Planungsgruppen eingebracht und diese verantwortungsvoll geleitet haben.

An dieser Stelle möchten wir Ihnen allen ganz herzlich danken! Ohne Sie wäre dieser Prozess weder durchführbar gewesen, noch wären so viele Wege und Maßnahmen aufgezeigt worden: Das Inklusionskonzept will nicht nur Sie über das Ergebnis Ihrer Arbeit informieren, einen Status quo beschreiben und für die Zukunft wichtige Meilensteine setzen, sondern allen Bürgerinnen und Bürgern einen Einstieg in den Prozess der Inklusion ermöglichen.

„Auf dem Weg zur Inklusion. Das Hürther Inklusionskonzept“ läutet den Auftakt ein und bindet das Handeln von Verwaltung und Politik. Hürth ist für den Start gut aufgestellt!

Hürth, im Januar 2017

Dirk Breuer

Bürgermeister

Jens Menzel

Beigeordneter

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung: Inklusion – Was ist das?	4
II.	Der Inklusionsprozess in Hürth	6
III.	„Die gesamtstädtische Herausforderung“ – Inklusion in Hürth heute	9
	1. Inklusive Praxis in Hürth: Einige Bestandsaufnahmen	9
	2. Inklusive Praxis in den Handlungsfeldern: Was haben wir vorgefunden?	13
	2.1 Planungsgruppe 1: Erziehung und Bildung	13
	2.2 Planungsgruppe 2: Kultur, Freizeit, gesellschaftliches Leben	20
	2.3 Planungsgruppe 3: Demografie, Arbeit und Berufsausbildung	24
	2.4 Planungsgruppe 4: Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität	31
IV.	Das Hürther Inklusionskonzept: Maßnahmen auf dem Weg zur Inklusion	36
	1. Handlungsfeld Erziehung und Bildung	37
	2. Handlungsfeld Kultur, Freizeit, gesellschaftliches Leben	39
	3. Handlungsfeld Demografie, Arbeit und Berufsausbildung	41
	4. Handlungsfeld Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität	48
	5. Die Maßnahmen aus der Bürgerveranstaltung zur Inklusion	50
	5.1 Spezifikationen für Maßnahmen der Matrizes	51
	5.2 Maßnahmen mit einem besonderen Charakter	53
	5.3 Zusammenfassung	54
V.	Handlungsprogramm für die Stadt Hürth	55
	1. Zeitlich-sachliche Priorisierungen der Maßnahmen	55
	2. Eine Phase des Handlungskonzeptes - ein Beispiel	56
	3. Die Grundlagen – Matrizes der Planungsgruppen	57
VI.	Anhang	76
	1. UN-Behindertenrechtskonvention im Wortlaut	76
	2. Literaturverzeichnis	100
	3. Verzeichnis der Tabellen	102
	4. Abkürzungsverzeichnis	102

I. Einleitung: Inklusion - Was ist das?

Inklusion ist ein Begriff, der provoziert, steht er doch seiner Negation, der „Exklusion“ gegenüber, was sowohl in wissenschaftlichen Diskursen als auch im Alltag mit Armut in Verbindung gebracht wird. Was hat Armut mit Inklusion zu tun, wo überschneiden sich die Bedeutungen? Armut exkludiert, schließt aus von zentralen gesellschaftlichen Bereichen und Möglichkeiten, sich einzubringen, schließt aus von Dingen, die man sehen, kaufen oder an denen man sich beteiligen will und zurückbleiben weniger Erfahrungen in dem, was „man“ so macht, und ein „ungutes“ Gefühl. Inklusion bezieht sich auf die gleichen Elemente, auf die gleichen Erfahrungen und auf die gleichen, vielleicht auch nur ähnlichen, „unguten“ Gefühle. Inklusion meint also die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, die sich nicht nur auf eine Gruppe von Menschen mit Merkmalen der Stigmatisierung aufgrund Alter, Geschlecht, Behinderung, Migration etc. bezieht, aber strategisch durchaus zunächst als Grundlage dienen kann, um zu inkludieren. Eine andere Sichtweise, eine andere Perspektive ist also nötig, um Inklusion nicht als Auseinandersetzung, sondern als Möglichkeit von Maßnahmen wahrnehmen zu können.

Eine solch positive Herangehensweise bietet ein Verständnis, das Vielfalt nutzt und Verschiedenheit von Menschen, Erfahrungen und Wahrnehmungen zulässt. „Es ist normal, verschieden zu sein“ sagte Richard von Weizsäcker bereits zur Eröffnung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte im Mai 1993. Diese Verschiedenheit nicht nur in den Familien zu leben (und gelten zu lassen), sondern auch in den Organisationen Fuß fassen zu lassen, ist Sinn und Ziel von Inklusion. Worauf gründet sich die Verschiedenheit und was brauchen wir, um das alltägliche, auch berufliche Handeln an Verschiedenheit zu orientieren und in unseren Organisationen zu implementieren? Solche Fragen haben alle, die sich mit Inklusion beschäftigen und versuchen, Inklusionsplänen oder Inklusionskonzepten auf den verschiedenen Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen Geltung zu verschaffen.

Gleichheit, im Sinne des Art. 3 GG meint bezüglich Inklusion die Triade von teilnehmen können, mitwirken dürfen und berücksichtigt werden, auch wenn physische oder psychische Beeinträchtigungen vorliegen oder andere kulturelle, milieugebundene Fertigkeiten, Erfahrungen und Sprachen vorherrschen. Aus der Perspektive der Betroffenen heißt die Realisierung von Teilhabe, die Freiheit, im Sinne des Art. 2 GG zu erhalten, sich entscheiden zu dürfen, an welchen (gesellschaftlichen) Aktivitäten man teilhaben möchte und nicht gezwungen zu sein, so zu tun, als ob man ein Leben ohne diese Unterschiede leben könnte – und heißt aus der Perspektive der Organisation – mitgedacht zu werden.

Diese kurzen Ausflüge in die Welt der Werte und Ideen in Bezug auf unsere arbeitsteilige, an den Vorstellungen von homogener Normalität orientierten Institutionen deutet an, dass wir uns bewusst Mühe geben, Mitdenken, unsere Praxis hinterfragen und konfrontieren müssen mit den Erfahrungen derjenigen, die verschieden sind – physisch, psychisch, aber auch in Nationalität, Muttersprache, Kognition, Sozialverhalten und Alter. Diese Erfahrungen sind ebenso geprägt von Diskriminierung und Missachtung wie von Verurteilungen und Vorurteilen, die häufig Unkenntnis, vorzeitige Bewertungen oder generalisierte Einseitigkeiten verbinden und damit gesellschaftlich determinierte, persönlich wirkende Stigmatisierungen nach sich gezogen haben.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) aus dem Jahr 2006 greift diese Phänomene auf. Viele Staaten, so auch die Bundesrepublik Deutschland haben die Konvention ratifiziert, die am 26.03.2009 rechtsverbindlich in Kraft getreten ist. Nicht nur der Bund hat sich mit seinen Aktivitäten – „Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft - Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ vom September 2011 sowie der zweiten Fassung „Nationaler Aktionsplan 2.0“ vom Juni 2016, der Erstellung eines Teilhabeberichts über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen vom August 2013, der Beteiligungsvorlauf der Interessenvertretungen und das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) vom 23.12.2016, das Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19.07.2016¹ –, sondern auch das Land NRW mit seinen Gesetzgebungsaktivitäten (etwa das Inklusionsstärkungsgesetz, die Novelle zur Landesbauordnung) und dem Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle. Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ von 2012 dem Thema Inklusion zugewandt.

Zwischenzeitlich, seit Frühjahr 2015 liegen auch erste Bewertungen der Vereinten Nationen zu den Erfolgen der Bundesrepublik im Themenfeld Inklusion vor. Zusammengefasst wird die Tatsache positiv gesehen, dass Aktivitäten ergriffen worden sind, allerdings erwartet man weitere zielgerichtete Maßnahmen neben verstärkten Gesetzesinitiativen auf Bundesebene, die die Situation von Menschen mit Behinderung in nahezu allen Politikfeldern faktisch verbessern. Viele Kommunen haben sich schon vor einigen Jahren auf den Weg gemacht Aktionspläne, Inklusionspläne oder Inklusionskonzepte zu entwickeln und den jeweiligen Inklusionsprozess durch Beschluss der Konzepte in den Räten bzw. Kreistagen² ein Fundament für die Umsetzung der vielfältigen Maßnahmen zu schaffen.

¹ Siehe auch die Stellungnahmen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. DV 5/16, DV 23/16 bzw. DV 31/15.

² Neben dem Kreis Warendorf, den Städten Oldenburg in Niedersachsen und Monheim gibt es viele weitere, die teils in dem Praxishandbuch der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft „Inklusion vor Ort. Der kommunale Index für Inklusion“ (verbesserter Nachdruck, Bonn 2013) aufgeführt sind.

II. Der Inklusionsprozess in Hürth

In Hürth startete der Inklusionsprozess im Herbst 2013 veranlasst durch den Beirat für Menschen mit Behinderungen (BB), insbesondere forciert durch das Engagement der Vorsitzenden mit der Auftaktveranstaltung „Inklusion Hürth“ am 21./22. November 2013. Die Erstellung einer Dokumentation zu dieser Veranstaltung war die Grundlage für die sich anschließenden Beratungen im Beirat für Menschen mit Behinderung, im Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat der Stadt Hürth. Einhellig vertrat man die Ansicht, dass der „Gesamtstädtischen Herausforderung Inklusion“ mit einem Inklusionskonzept begegnet werden kann. Dementsprechend beauftragte der Rat die Stadtverwaltung am 18. März 2014 mit der Erstellung eines Inklusionskonzeptes.

Anfang Juli 2014 begann die Arbeit in der eigens dafür aufgebauten Projektstruktur, mit der ersten Sitzung der Steuerungsgruppe. Nach gut einjähriger Arbeit in den fachbezogenen Planungsgruppen konnten die entwickelten ca. 50 Maßnahmen dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion auf einer Sondersitzung zum Thema Inklusion am 21. Oktober 2015 vorgestellt werden. Dieser fasste den Beschluss, eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und anschließend, auf Basis der Ergebnisse der Bürgerveranstaltung, den Entwurf zu einem Inklusionskonzept zu erstellen. Die Erstellung erfolgte mit dem Ziel, im Sommer 2016 einen Beschluss über den Entwurf des Inklusionskonzeptes herbeizuführen und die sich daran anschließende Erarbeitung eines konkreten Handlungsprogramms, das aus einer Prioritätenliste der Maßnahmen mit detaillierten Sach- und Personalkostenschätzungen für alle Maßnahmen zu versehen ist.

Die Projektstruktur umfasste die Steuerungsgruppe und vier thematisch ausgerichtete Planungsgruppen, die unter Leitung eines Verwaltungsmitarbeiters bzw. einer Verwaltungsmitarbeiterin für die Entwicklung der Maßnahmen in ihrem Handlungsfeld verantwortlich waren. Die Steuerungsgruppe hingegen befasste sich mit den für alle Planungsgruppen relevanten Fragestellungen, dem weiteren Vorgehen und der Bearbeitung konfliktreicher Themen. Die Steuerungsgruppe tagte insgesamt viermal, am 03. Juli 2014, 25. März 2015, 10. September 2015, 25. Februar 2016. Die Planungsgruppen bearbeiteten ihre Themen in durchschnittlich fünf Sitzungen im Zeitraum von September 2014 bis August 2015. An den Sitzungen der Planungsgruppen nahmen neben Mitarbeiter/-innen aus der städtischen Verwaltung Experten aus vielen verschiedenen Bereichen wie etwa der Schulen, der Kitas, des Rhein-Erft-Kreises, des Landschaftsverbandes Rheinland, der Arbeitsverwaltung, Bürger/-innen mit und ohne Beeinträchtigungen, Interessenvertreter/-innen und kommunalen Politiker/-innen teil. Wie ist in den Planungsgruppen gearbeitet worden?

Die Handlungsfelder sind multiperspektivisch auf den derzeitigen Istzustand hin bearbeitet worden, um die Bedarfe aufgrund der formulierten Bedürfnisse zu ermitteln und daraus sachgerechte Maßnahmen in den Handlungsfeldern zu entwickeln. Die Perspektiven kamen aus Sicht von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung, aus Sicht verschiedener öffentlicher und privater Organisationen. Die Kontexte der Teilnehmenden brachten die Beurteilungen der derzeitigen Situation hervor, um der Frage „wo liegen die Probleme zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in unserem Handlungsfeld?“ näher zu kommen. Die Ideensammlungen und Vorschläge für die Maßnahmen sollten im weiteren Sinne realistisch, also umsetzbar und zeitlich spezifizierbar sein. Die Ideen der jeweiligen Planungsgruppen waren in eine eigene Matrix einzutragen (Abschnitt V.3: 56 ff.).

Die Matrizes enthalten die Ergebnisse der Planungsgruppen, die neben den eigentlichen Maßnahmen rechtliche Bezüge und Zuständigkeiten aufweisen, um darzustellen, in welchen Bereichen die Stadt Hürth auf welcher Ebene agieren kann – freiwillig, ohne besondere gesetzliche Verpflichtung, abgeleitet, also mit übertragenen Aufgaben oder im Bereich der originären Zuständigkeiten, der sogenannten Pflichtaufgaben wie z.B. als Schulträger oder in der Kinder- und Jugendhilfe. Zudem geben sie Auskunft über mögliche Kooperationspartner und zu Kostenschätzungen hinsichtlich des Finanz- und Personalbedarfs. Gleichzeitig eröffnen sie Gewichtungskriterien, die eine Priorisierung der Maßnahmen in einem Handlungsfeld ermöglichen. Priorisierungen waren zu setzen, indem die Maßnahmen mit Wertigkeiten bezüglich der rechtlichen Verbindlichkeit und ihrer sozialen Folgewirkung bei Nicht-Durchführung zu versehen waren und indem eine Zeitschiene für die Realisierung der Maßnahmen angegeben wurde. Des Weiteren sollten die Maßnahmen mittelfristigen Zielen zugeordnet werden. Diese Angaben stehen so auch für spätere Evaluierungen zur Verfügung. (Abschnitt IV: 35 ff.) Die Matrizes geben erstmals zusammenfassend wieder, was in den nächsten Jahren zur Umsetzung in den Planungsgruppen erarbeitet sowie als vordringlich notwendig für die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Hürth angesehen wurde.

Die Diskussionen und Maßnahmen der Planungsgruppen beziehen sich auf den Rechtsstand vor dem 01.01.2017. Dies ist vor dem Hintergrund der umfangreichen Änderungen der Sozialgesetzbücher durch das BTHG sowie der Novellierung der Landesbauordnung NRW relevant. Das BTHG sieht eine stufenweise Reform vor, wobei die wesentlichen Teile – die Einbeziehung der Eingliederungshilfe (EGH) als Teil 2 in das SGB IX ab 2020 und die neue Definition des Leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe ab 2023 - gelten. Das Vertragsrecht der EGHneu, die Teile 1 und 3 des SGB IX, Verbesserungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren der EGH im SGB XII werden zum 01.01.2018, einige Änderungen im Schwerbehindertenrecht (insbesondere zur Schwerbehindertenvertretung) und im SGB XII (zur Einkommens- und Vermögensberücksichtigung bei der Leistungsgewährung für MmB) wurden bereits zum 01.01.2017 eingeführt. Die Novelle der BauO NRW tritt mit einigen §§

frühestens 6 Monate nach der Verkündung in Kraft, die übrigen nach 12 Monaten mit Ausnahme des § 51 (alte Fassung), der erst zum 01.01.2019 außer Kraft tritt (§ 90 BauO NRW v. 15.12.2016). Insofern befinden sich vor allem die Eingliederungshilfe als künftig „eigenständige“ Teilhabeleistung des SGB IX und die Regelungen zum barrierefreien Bauen in einer Übergangsphase, die in der Praxis erst nach und nach eingeführt werden (können). Die im folgenden Text angegebenen Hinweise zu den Rechtsquellen berücksichtigen den Stand bis zum 31.12.2016.

III. „Die gesamtstädtische Herausforderung“ – Inklusion in Hürth heute

Die gesamtstädtische Herausforderung Inklusion sollte sich dem ganzen städtischen Bereich widmen und grundsätzlich keine Themen ausschließen. Insofern musste überlegt werden, wie die möglichen, zahlreichen Handlungsfelder ausgestaltet sein konnten. Die Lösung, sich auf fachlich naheliegende und in der Stadtverwaltung verankerte Themen in einer Planungsgruppe zu konzentrieren, führte zur gemeinsamen Bearbeitung der Themen „Erziehung und Bildung“, „Kultur, Freizeit und gesellschaftliches Leben“, „Demografie, Arbeit und Berufsausbildung“ sowie „Bauen, öffentlicher Raum, Wohnen und Mobilität“ in entsprechenden Planungsgruppen. Trotz der thematischen Aufteilung und der Zuweisung der Querschnittsthemen Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zu allen Handlungsfeldern sind im Prozess teils ähnliche Erfahrungen gemacht worden, teils ähnlich relevante Aspekte zu Tage getreten und teils zu ähnlichen Bezügen von Maßnahmen geworden.

1. Inklusive Praxis in Hürth? Einige Bestandsaufnahmen

Die inklusive Vergangenheit in den einzelnen Handlungsfeldern fällt sehr unterschiedlich aus, auch auf der Ebene der bereits erfolgten Maßnahmen, Projekte und Konzepte. Dementsprechend lässt sich die Frage „Was haben wir vorgefunden?“ nur in verschiedenen Kontexten beantworten. Konkret bewegen wir uns in den einzelnen Handlungsfeldern von vereinzelt Maßnahmen wie etwa der Einsatz sogenannter „Kehrmännchen“ bei der Stadt, über strukturell verankerte Maßnahmen wie das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM), die Schwerbehindertenvertretung und die Beschäftigung von Mitarbeiter/-innen mit Behinderungen bei Stadt³, Stadtwerke und in vielen anderen Unternehmen der Stadt bis hin zu bereits ausgereiften Konzepten wie beispielsweise das Radwegekonzept.

Öffentliche Aufgaben werden zudem durch Umsetzung etwa der Landesbauordnung NRW im Hinblick auf Behindertenparkplätze und barrierefreie Zugänge bei neuen, öffentlichen und öffentlich zugänglichen Gebäuden sowie der integrativen Gruppen in

³ Inklusive Personalmanagementansätze beziehen sich auf die Rekrutierung, die Arbeitsplatzgestaltung bzw. –anpassung, auf Arbeitszeitmodelle, Weiterbildung und Karrieremanagement, Gesundheitsmanagement sowie Führung und Kultur (vgl. Böhm, Baumgärtner, Dwertmann (Hg.) 2013: 7).

den Kitas und dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung an den Schulen der Stadt gestaltet. Wie indirekt schon angeklungen, spielt in vielen Bereichen der jeweilige rechtliche Verpflichtungsgrad eine enorme Rolle, welche Maßnahmen bereits in der Vergangenheit eingeleitet, durch- und fortgeführt wurden.

Info-Box: Ein Beispiel – Personalmanagement bei der Stadt Hürth

Die Stadt Hürth gestaltet ihr Personalmanagement derart, dass grundsätzlich die Erledigung der Aufgaben in einer bürgernahen Verwaltung im Vordergrund steht. Bei Personalrekrutierungen betrachtet man die Kompetenzen und Fähigkeiten von Bewerber/-innen, die mit dem Anforderungsprofil der jeweiligen Stelle im Rahmen der Bestenauslese abgeglichen werden. SB werden in den Ausschreibungen seit mindestens 10 Jahren explizit angesprochen („Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.“) und bei Erfüllung des Anforderungsprofils grundsätzlich auch zum Vorstellungsgespräch eingeladen, wenn aus der Bewerbung der SB-Status deutlich hervorgeht (SGB IX). Ein Auswahlgremium schlägt dem Bürgermeister den ausgewählten Einstellungskandidaten/-in vor. Bei Einstellung von Schwerbehinderten oder aus sonstigen Gründen eingeschränkten Bewerbern stellt die Stadt einen Antrag auf finanzielle Förderung bei der BA. Derzeit sind knapp 5% bzw. 26 Mitarbeiter/-innen schwerbehindert. Es gibt aber auch zahlreiche Bedienstete, die einen GdB von weniger als 50 zuerkannt bekommen haben und nicht als Schwerbehinderter gelten, jedoch krankheitsbedingt nur eingeschränkt einsatzfähig sind.

Das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) (§ 84 Abs. 2 SGB IX) greift für Mitarbeiter/-innen, die längere Zeit krank (mehr als 6 Wochen) bzw. wegen einer Reihe kürzerer Erkrankungen arbeitsunfähig sind. Diesen wird von Seiten des BEM-Teams ein Gespräch schriftlich angeboten, um abzuklären, ob die Erkrankung im Zusammenhang mit der Arbeitsplatzgestaltung steht – falls ja, werden Maßnahmen vereinbart, um die Rückkehr an den Arbeitsplatz zu fördern. Ggf. wird der Amts-/ Betriebsarzt eingeschaltet. Sollte dieser in Abstimmung mit dem behandelnden Facharzt, Sozialversicherungs- oder sonstigen Kostenträger Hilfsmittel für notwendig erachten, leitet das BEM-Team das notwendige Antragsverfahren ein. Dieses „Verfahren“ kann auch durch den/die Mitarbeiter/-in selbst in Gang gesetzt werden. Die Schwerbehindertenvertretung, der Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sind ständig eingebunden. Bei Bedarf wird die Hauptfürsorgestelle oder sonstige Stellen in Abstimmung mit der/dem Betroffenen hinzugezogen.

Personalentwicklungskonzept, flexible Arbeitszeit und die Maßnahmen zur Gesundheitsprävention (Gymnastikangebot, Badminton, Betriebssport-, Lauf- und Walking- sowie Fußballgruppe, Gesundheitstag) kommen allen Mitarbeiter/-innen zugute. SB haben einen besonderen Kündigungsschutz und einen längeren Urlaub als nicht behinderte Mitarbeiter/-innen (SGB IX).

Diese Erfahrungen leiteten in der Arbeit der Planungsgruppen vielfach zu der Frage: Worin besteht denn eigentlich genau der Mangel, bestehen die Probleme oder die stadtweiten Bedarfe von Menschen mit Behinderungen? Hier halfen immer wieder Informationen weiter, die die Planungsgruppenmitglieder von den teilnehmenden Menschen mit Behinderung bekommen hatten, so dass sich ebenso die meist mehrheitlich Anwesenden ohne Behinderung vorstellen konnten, worin die Probleme bestehen – Motto: gemeinsam denken. Die damit einhergehende Bewusstseinsbildung, auch die der Verwaltung, wird künftig, unterstützt durch Fortbildungsmaßnahmen der Reihe Inklusion, Gelegenheit bekommen, sich zu vertiefen.

Die Hürther Beschäftigung mit Inklusion ist schwerpunktmäßig auf Menschen mit einer (Schwer-)Behinderung gelegt worden. Menschen mit Beeinträchtigungen werden nach positivem Entscheid auf Antragstellung beim REK klassifiziert nach Schwerbehinderung bei einer Behinderung ab einem Grad von 50 und Behinderung bei einem Grad unter 50.⁴ In Hürth gelten mehr als 9.204 Menschen als behindert und von diesen 4.988 als schwerbehindert (2013) mit steigender Tendenz (Ende 2015: 5213). Ende 2013 gab es 57.230 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Hürth. Zu den Behinderungen zählen die physischen Beeinträchtigungen (Motorik, Sehen, Hören, Stoffwechselerkrankungen etc.) genauso wie die Beeinträchtigungen der kognitiven Fähigkeiten und die psychischen Beeinträchtigungen (Psychosen, Neurosen, bipolare Störungen etc.), Sprachbehinderungen, soziale Verhaltensbeeinträchtigungen aufgrund von Autismus, Suchterkrankungen, schwere Depression, Burnout uvm.. Mittlerweile spielen auch die psychischen Beeinträchtigungen zahlenmäßig eine nicht unerhebliche Rolle, die zunehmend als Ursache für Arbeitsunfähigkeiten oder als Grund von Erwerbsunfähigkeiten auffallen und von offiziellen Stellen thematisiert werden (z.B. Bund, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen etc.). Die Tabelle 1 aus der Schwerbehindertenstatistik gibt einen Eindruck über die Verteilung der Schwerbehinderungen, stellt bezüglich eines knappen Drittels dennoch keine genauen Bezüge zur Art der Behinderung her. Die Beschreibungen der Behinderungsarten sind an den 55 hier nicht aufgeführten Kategorien zu den Erscheinungsformen und Funktionseinschränkungen orientiert und werden nicht zu Teilhabe einschränkungen der Behinderung in Beziehung gesetzt.

Der Teilhabebericht der Bundesregierung differenziert demgegenüber zwischen Beeinträchtigung, Behinderung, anerkannte Behinderung und anerkannte Schwerbehinderung, durch die die Teilhabe oder Aktivitäten eingeschränkt sind und spricht im weiteren von „typischen Teilhabekonstellationen“ in Bezug auf eine ungehinderte Lebensführung in Abhängigkeit von den Umweltbedingungen (BMAS 8/2013: 8, 13). Auch wenn nicht alle denkbaren Teilhabekonstellationen im folgenden Abschnitt Erwähnung finden werden, steht bei allen Betrachtungen die Trias von Teilnehmen-können, Mitwirken-dürfen und Berücksichtigt-werden von Menschen mit Behinderung im Hintergrund der Darstellungen.

⁴ Seit 01.01.2017 können Anträge auch für einen früheren Zeitpunkt gestellt werden, sofern ein „besonderes Interesse glaubhaft gemacht wird“ (Art. 2, 2.b) BTHG).

Tabelle 1: Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2013 in Hürth

Schwerste Behinderung	Insgesamt	männlich	weiblich
Insgesamt	5072⁵	2634	2438
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	35	20	15
Funktionseinschränkungen von Gliedmaßen	442	196	246
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	582	317	265
Blindheit und Sehbehinderung	233	102	131
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	171	95	76
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Entstellungen u. a.	154	2	152
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	1138	678	460
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	892	475	417
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	1425	749	676

Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, Kommunalprofil Hürth, Stadt, Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2013, Stand: 21.09.2015, S.14.

Der kurze Ausflug in die Behinderungsarten deutet darüber hinaus bereits an, dass viele Bilder über Menschen mit Behinderungen in unseren Köpfen sehr einseitig sind: Wir denken vielleicht zunächst an den Rollstuhlfahrer mit schweren geistigen Beeinträchtigungen, dem man möglicherweise schon äußerlich eine eingeschränkte Sprachfähigkeit „ansieht“. Aber genau solche Vor-Urteile prägen unseren Umgang mit Menschen mit Behinderung und haben, wenn auch in guter Absicht, nämlich um den Schutz von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, unsere MmB-isolierenden Institutionen geprägt. Nichtsdestotrotz finden sich heute schon eine Reihe teilhabefördernder Aktionen, Institutionen und Organisationen, die die institutionelle Umgestaltung erleichtern. Grundsätzlich bilden Menschen mit Behinderung die Bezugspunkte für einzelne Maßnahmen in der Vergangenheit und in der Zukunft (Abschnitt IV.), auch wenn schon an der einen oder anderen Stelle über Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund, über Ältere oder über unterschiedliche kulturelle Bezüge die Rede sein wird.

⁵ Die Abweichungen von den zuvor genannten Zahlen ergeben sich u.a. aufgrund des Mitzählens von Behinderungen unter einem GdB von 25.

2. Inklusive Praxis in den Handlungsfeldern: Was haben wir vorgefunden?

Im Folgenden soll zunächst beschrieben werden, wie die Probleme in den einzelnen Handlungsfeldern gesehen wurden und anhand von Kernthemen oder Kernproblemen im Hinblick auf die neuen, erarbeiteten Maßnahmen gestellt werden. Die für die einzelnen Planungsgruppen relevanten, bestehenden Ereignisse und Zustände werden bei Bedarf in Bezug auf Zahlen, Daten oder Fakten erläutert. Lebenslagen beschreiben hierfür am ehesten die Lebenssituationen von ganzen Bevölkerungsgruppen wie etwa Menschen mit Behinderungen unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Merkmale. Der Teilhabebericht der Bundesregierung bietet eine Reihe solcher Indikatoren an, auf die nur indirekt, als Anregung bei der Suche nach Hürther Daten zurückgegriffen wurde. In der Regel war dies in den einzelnen Handlungsfeldern eher schwieriger als einfacher zu bewerkstelligen.⁶ Beginnen wir aber nun mit der Darstellung der Ist-Zustände, wie sie in den Planungsgruppen 1-4 gesehen wurden.

2.1 Planungsgruppe 1: Bildung und Erziehung

In Hürth wurde Inklusion im Bereich der Bildung und Erziehung vor allem aus der Perspektive der Integrativen Gruppen in den Kitas und des Gemeinsamen Lernens in den Schulen verstanden. Weitere Akteure, wie etwa VHS, das Goldenberg Europakolleg⁷ sollten als mögliche Kooperationspartner im Blick bleiben.

Mithin standen im Fokus die institutionellen Bedingungen für die Unterrichtung bzw. Betreuung, Bildung, Erziehung von Kindern mit ihren speziellen Förderbedarfen, die durch die Klassifikation der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF, aber auch im Schulgesetz NRW festgehalten sind. Dies sind die Förderbereiche körperliche und motorische Entwicklung (KM), Lernbehinderung (LE), geistige Behinderung (GE/GB), emotionale und soziale Entwicklung (ES), Sprachbehinderung (SQ/SB), Hören und Kommunikation (HK), Gehörlose, Sehen und Autismus.⁸

⁶ Solche Daten sind, aus kommunaler Sicht, grundsätzlich schwer zugänglich, weil sie teils nicht erhoben werden, teils nicht (aggregiert) weitergegeben werden (können) und dies teils aus rechtlichen Bestimmungen wie etwa denen des Datenschutzes auch nicht erlaubt ist oder die Erhebung nur mit einem erheblichen Aufwand durchzuführen wäre. Insofern werden im Folgenden auch Zahlen genannt, die aus Datenerhebungen für das Land NRW stammen und sich ggf. auch auf den Rhein-Erft-Kreis beziehen, aber keine konkreten Daten für Hürth beinhalten.

⁷ Am Goldenberg Europakolleg gibt es Klassen bzw. Ausbildungsgänge mit dem Ziel, einen Schulabschluss zu erlangen oder den vorhandenen zu verbessern (siehe auch Abschnitt 2.3., S. 26 ff.).

⁸ § 19 Schulgesetz 2014 NRW nennt als Förderschwerpunkte Gehörlose und Autisten nicht gesondert. Die AO-SF vom 29.9.2014 fasst für den Bedarf an sonderpädagogischer Förderung Gehörlose unter Hörschädigungen, Lernbehinderung,

Tabelle 2: Kinder mit Förderbedarfen in Hürth

Anzahl der Kinder mit Förderschwerpunkten in den Grundschulen und weiterführenden Schulen

Förderschwerpunkte	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016
<i>ein Förderschwerpunkt</i>						
Körperliche und motorische Entwicklung (KM)	7	5	11	13	12	10
Lernbehinderung (LE/LB)	16	19	30	30	33	44
Geistige Behinderung (GE/GB)	3	5	9	11	15	19
Emotionale und soziale Entwicklung (ES)	3	6	8	21	24	11
Sprachbehinderung (SQ/SB)	8	13	15	20	30	20
Gehörlose (GH)	1	4	3	-	-	-
Hören und Kommunikation (HK)	-	-	1	4	3	-
Autismus	-	-	1	2	1	-
Sehen	-	-	-	1	-	-
Zusammen	38	58	78	102	118	104
<i>mehrere Förderschwerpunkte</i>						
Autismus + emotionale und soziale Entwicklung	-	-	2	2	1	-
Lern- + Sprachbehinderung	-	6	7	8	8	7
Emotionale und soziale Entwicklung + Lernbehinderung	-	-	-	3	5	1
Lernbehinderung + Hören und Kommunikation	-	-	-	-	1	-
Körperlich-motorische E. + Lernbehinderung	-	-	1	-	2	1
Emotionale und soziale E. + Sprachbehinderung	-	-	1	-	4	-
Zusammen	0	6	11	13	21	9
<i>weitere Förderkinder</i>						
Ohne Angabe des Förderschwerpunkts	-	-	-	-	5	1
Auswärtig beschult	-	-	-	-	6	n.b.
Keine Angabe bzw. nicht erhoben	x	x	x	x	-	-
Dr. Kürten-Schule - städtisch ⁹	133	125	102	97	72	44
(Schwerpunkt: ES)						
Milos-Sovak-Schule - REK ¹⁰ - Hürther Kinder (Schwerpunkt: SQ)	12	9	9	5	22	44
Zusammen	145	134	111	102	94	88
Insgesamt	183	198	200	217	244	202

Quelle: Eigene Zusammenstellung, Daten des Amtes für Schule, Bildung und Sport der Stadt Hürth

Sprachbehinderung und Erziehungsschwierigkeit unter Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) zusammen und erfasst die Autismus-Spektrum-Störungen (§ 3 AO-SF).

⁹ In den Schuljahren 2010/2011 und 2012/13 gab es zusätzlich jeweils zwei auswärtige Schüler/-innen an der Dr. Kürten-Schule.

¹⁰ Insgesamt besuchten die Milos-Sovak-Schule 116, 119, 104, 119, 124 bzw. 136 Schüler/-innen in der Reihenfolge der o.g. Schuljahre (2010/2011 – 2015/2016).

In Hürth werden die Zahlen für die in den Regelschulen unterrichteten Kinder mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf seit dem Schuljahr 2010/2011 erhoben. Die Tabelle 2 gibt Auskunft über die Art der Förderbedarfe und informiert über die Anzahl der Kinder in den jeweiligen Förderschwerpunkten. Die Daten beziehen sich auf die Schuljahre 2010/2011 bis 2015/2016 und geben insofern die Entwicklung der Schulkinderzahlen mit Beeinträchtigungen und die Art ihrer Beeinträchtigung wieder.

Zukünftig werden die Zahlen der Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung weniger valide die tatsächlichen, empirisch zutreffenden Zahlen von Kindern mit Förderbedarfen angeben können, da ab dem Schuljahr 2014/15 die Regelungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs geändert wurden. Die Schule kann den Antrag weiterhin zum Ende des 1. Halbjahres im 3. Jahr der Schuleingangsphase stellen, wenn ein zieldifferentes Lernen vermutet wird. Das AO-SF-Verfahren ermöglicht zieldifferenten Unterricht in den festgestellten Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung. Alle weiteren Förderschwerpunkte erfolgen in der Regel im Bildungsgang der allgemeinen Schule (Regelschule – zielgleicher Unterricht), es sei denn, der Bildungsgang wurde anderweitig (Lernen, geistige Entwicklung – zieldifferenten Unterricht) festgelegt. Die individuelle Förderung wird von den Klassenlehrer/-innen dokumentiert.¹¹ Die Vermutungen gehen dahin, dass die Ängste vor Ausgrenzung Eltern eher veranlassen, auf Feststellung von Förderbedarfen zu verzichten. Auch bei Jugendlichen selbst bestehen solche Unsicherheiten, wie aus dem Themenfeld Berufsausbildung hervorgeht. Angst vor Diskriminierungen und Benachteiligungen sowie vor einem möglichen Nicht-Erfüllen-Können des fachlichen Leistungsdruckes gehen dann u.U. mit allen Nachteilen für die Berufsentwicklung einher. Die Anzahl der Förderkinder gibt dennoch einen Eindruck über die Quantität der schulischen und künftig zu erwartenden Herausforderungen für Berufsausbildung und Arbeitsmarkt.

Im Sinne einer Bestandserhebung werden in der Planungsgruppe folgende Punkte angesprochen – diverse Materialien im Zusammenhang mit dem inklusiven Unterricht, fehlendes Personal, zu wenige Räume und zu geringe Ausstattung der Räume. Die Defizite zeigten sich auch in den Kitas, genauer in den Regelgruppen, aber nicht in den bei der Stadt Hürth seit 1999 gebildeten integrativen Gruppen. Bis zum Kindergartenjahr 2015/16 gab es sog. integrativ geführte Kitas, die Gruppen mit 10 Regelkindern plus 5 Kinder mit Behinderung betreuten. Nach einer Übergangszeit ist das neue Finanzierungssystem für integrative Plätze ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 umgesetzt worden. Danach kann die Gruppenstärke mit der Aufnahme von Kindern mit Behinderung reduziert werden, so dass überschlägig für jedes behinderte Kind die Gruppenstärke in den Gruppenformen I und III um einen Platz reduziert wird.¹²

¹¹ Die Dokumentationsweise nennt sich Dokumentation der erweiterten individuellen Förderung (DeiF). Das ist ein Instrument zur Erhebung von Lern- und Entwicklungsverläufen, das ggf. beim Übergang von der Beratungsphase in die Diagnostikphase/ Clearingphase in ein AO-SF Verfahren überführt wird.

¹² In den Gruppenformen I und III dürfen maximal 5-6 Kinder mit Behinderung aufgenommen werden. In der Gruppenform II können max. 2 Kinder mit Behinderung unter drei Jahren von den 10 Kindern betreut werden. Vorausgesetzt werden die Anerkennung nach § 53 SGB XII ((drohende) wesentliche Behinderung) beim REK und die Beantragung der Kind-Pauschale „Fink“ von 5000,- € beim LVR. Platzreduzierungen sind möglich, wenn die örtliche Jugendhilfeplanung zustimmt.

Info-Box: Gruppenstärken in den Kitas

Das KiBiz sieht verschiedene Gruppenformen vor, die jeweils 25, 35 oder 45 Stunden Betreuung von Kindern umfassen können:

Gruppenform I 2-6-jährige - Gruppenstärke 20/20/20 Kinder

Gruppenform II 0-3-jährige - Gruppenstärke 10/10/10 Kinder

Gruppenform III 3-6-jährige - Gruppenstärke 25/25/20 Kinder

Gesamtstädtische Betrachtung: Anzahl integrativer Plätze in den Kindergartenjahren – „Fink“-Plätze plus Plätze der 3,5fachen Kind-Pauschale

2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
15	30	30	33	35 +6	37 +12

Im Jahr 2016/17 gibt es in Hürth von den insgesamt 120 Gruppen 7 solcher reduzierter Gruppen („Schwerpunktgruppen“) mit einer Gesamtplatzzahl von 38, davon sind 3 Kinder unter drei Jahren und 6 über drei Jahren in der Gruppenform I sowie 29 Kinder in der Gruppenform III. Diese Gruppen sind im Bereich der 45 Stundenbetreuung angesiedelt. Darüber hinaus werden 10 weitere Kinder mit Behinderung in den Kindertageseinrichtungen betreut.¹³ Des Weiteren stehen im Kindergarten der Lebenshilfe in Alstädten-Burbach 8 weitere heilpädagogische Plätze für Hürther Kinder zur Verfügung. Insofern sind 56 Plätze für Kinder mit Behinderung aktuell vorhanden, die auch entsprechend belegt sind. Im Kindergartenjahr 2015/2016 verteilten sich die 37 „Fink-Plätze“ auf die Kitas der Stadt folgendermaßen: 5 Plätze in der Katholischen Kita St. Maria am Brunnen und 5 Plätze in der Kita der Lebenshilfe (beide Alstädten-Burbach), 5 Plätze in der Städtischen Kita Löwenstein (Efferen), 6 Plätze in der Katholischen Kita St. Martinus (Fischenich), 10 Plätze in der Städtischen Kita Mobile und 5 Plätze in der Kita Sterntaler (beide Hermülheim) sowie 1 Platz in der Fröbel Kita.

Im Bereich der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)¹⁴ bestehen ebenfalls seit längerer Zeit inklusive Angebote, insbesondere im Jugendzentrum in Hermülheim (etwa Rollstuhlfahrer/-innen-Kraftsport, Angebote für und mit Jugendlichen mit Migrations-/Fluchthintergrund und mit allen Arten der Behinderung). Darüber hinaus wird die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) vor allem vom FischNet in Fischenich in Form einer Nachmittagsbetreuung mit einem niedrigschwelligem, diskriminierungsfreiem Zugang im Themenfeld der Jugendberufshilfe übernommen. Jugendliche erhalten Unterstützung etwa bei der Jobsuche und bei Bewerbungen, die Jugendliche ohne und mit diversen (kognitiven, emotionalen, sozialen) Einschränkungen rege nutzen.

¹³ Für die Betreuung in der nicht-reduzierten Gruppe erhält die Einrichtung die 3,5fache KiBiz-Kindpauschale vom LVR, sofern die Voraussetzung einer Anerkennung nach § 53 SGB XII beim REK erfolgt ist.

¹⁴ Nähere Beschreibungen zu den Aufgaben finden sich in § 12 „Offene Jugendarbeit“ Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG-KJHG-KJFÖG).

Den Fachkräften erscheint es nötig, dem vermehrten Bedarf für diese Angebote durch eine bessere Personalausstattung in der Jugendförderung entgegenzuwirken.

Die Stadt Hürth war zu Beginn der Diskussionen ebenso recht gut mit Förderschulen ausgestattet. Neben der Förderschule des Rhein-Erft-Kreises mit dem Schwerpunkt „Sprache“, die Milos-Sovak-Schule in Stotzheim, die ihre Arbeit als „Durchgangsschule“ mit dem Ziel versteht, ihre Kinder am Ende der Schuleingangsphase ohne Förderbedarf wieder zurück auf eine Regelgrundschule schicken zu können, gab es auch eine städtische Förderschule. Die Dr. Kürten-Schule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, sozial-emotionale Entwicklung stellte zum Ende des Schuljahres 2015/2016 ihren Betrieb wegen mangelnder Schüler/-innenzahlen endgültig ein. Es gibt zwischenzeitlich eine Kooperation mit der Pestalozzi-Schule in Brühl für Hürther Schüler/-innen mit dem Förderschwerpunkt LES, die vertraglich geregelt wurde, und der Betrieb der Gesamtschule ist vorübergehend in den Räumlichkeiten der Dr. Kürten-Schule in der Sekundarstufe 1 aufgenommen worden. Sowohl Sonderpädagogen-Stunden von Lehrer/-innen aus den Förderschulen als auch die Umwidmung einer Stelle zur ständigen sonderpädagogischen Begleitung am Gymnasium sind erfolgt. Insofern verwundern die Ergebnisse der Abfrage der Schulen über ihre Erfahrungen mit inklusivem Unterricht nicht: Die pädagogische Seite wird als gut, die Schule und die Lehrer/-innen weiterbringend, insbesondere die Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogen, eingeschätzt, aber es fehle an Personal und Räumlichkeiten (vgl. Anlagen zu TOP 5.1, BSI 21.10.2015).

Info-Box: Klassen mit Gemeinsamen Lernen

Klassenstärken in den Schulen gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW

Die Klassenstärken in den Schulen richten sich nach sogenannten Klassenfrequenzrichtwerten, deren Höchst- und Mindestwerte nicht über- bzw. unterschritten werden dürfen. Geringfügige Abweichungen aus besonderen Anlässen sind zugelassen. Bei rechnerisch mindestens 2 Förderkindern pro Parallelklasse kann in der RS, Sek I Gymn und Gesamtschule der Klassenfrequenzwert auf 27 gesenkt werden. Die Bandbreiten für die Schulformen gestalten sich wie folgt:

GS: Eingangsklassen – max. 29 Schüler/-innen pro Klasse

HS: 18-30 Schüler/-innen – GL max. 25 Schüler/-innen (Integrative Lerngruppen)

RS, Sek I Gymn., Gesamtschule/ Klassen 5+6: 26-30 Schüler/-innen/ 25-29 Schüler/-innen – GL 23-25 Schüler/-innen (Integrative Lerngruppen)

Oberstufe (Gymn., Gesamtschule): 19,5 Schüler/-innen als Frequenzrichtwert, der nicht unterschritten werden darf für die Bildung von LK's und GK's

Förderschulen: Klassenfrequenzhöchstwerte 13-19 Schüler/-innen (je nach Förderschwerpunkt)

Anmerkung: Integrative Lerngruppen durften letztmalig zum Schuljahr 2013/2014 gebildet werden.

Zusammengefasst und verdichtet dargestellt werden die Probleme im Handlungsfeld Erziehung und Bildung folgendermaßen wahrgenommen: „Die Teilnehmer/innen sehen Bedarf an einer besseren personellen Ausstattung. Zudem werden kleinere Gruppen für erforderlich gehalten. Insgesamt gibt es nicht genügend qualifizierte Lehrer und Sonderpädagogen. Dieselbe Situation stellt sich im Jugend- und Freizeitbereich dar. (...) Die Teilnehmer/innen halten Sonderpädagogen, die fest an der Schule angestellt sind und nicht nur auf Stundenbasis dort arbeiten, für notwendig.“ (Protokoll PIG 1 vom 5.12.14: S. 1)

Ebenfalls werden die Ausbildungen des Fachpersonals negativ bewertet – Sonderpädagogen einerseits und Schulbegleiter andererseits: „Angesprochen werden notwendige Veränderungen im Studium. So haben Sonderpädagogen oft nicht die passende fachspezifische Ausbildung. In der Folge kann die erforderliche Förderung dann nicht in ausreichendem Umfang stattfinden. Der Teilnehmerkreis erkennt aber, dass entsprechende Veränderungen nicht in der Kompetenz der Stadt Hürth liegen. (...) Angesprochen wird auch die oft mangelnde Qualifikation der Schulbegleiter/innen.“ (Protokoll PIG 1 vom 5.12.14: S. 1)

Über Personalfragen hinaus ist bezüglich der Räumlichkeiten zweierlei festzuhalten. Erstens sind die zusätzlichen Raumbedarfe für den inklusiven Unterricht, die Räume für die zusätzlichen pädagogischen Fachkräfte (Sonderpädagogen, Heilpädagogen, Schulbegleiter/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen), für eine Differenzierung während des Unterrichts („Differenzierungsraum“) und ggf. zusätzliche Besprechungs- bzw. Aufenthaltsräume (etwa für heilpädagogische Maßnahmen) häufig nicht vorhanden und bislang rechtlich auch nicht näher bestimmt worden. Zweitens weichen die Sanierungs- bzw. Erweiterungs- und Neubauvorschriften von Gebäuden erheblich voneinander ab – Landesbauordnung NRW, technische Spezifikationen etwa der DIN 18040. Neuere Rechtsauffassungen des Landesbauministeriums implizieren durchaus im Vorgriff auf die neue Landesbauordnung NRW auch die Zugänglichkeit der Räumlichkeiten, also der Innenbereiche öffentlicher bzw. öffentlich genutzter Gebäude, wobei der genaue Umfang immer von den konkreten Voraussetzungen des Gebäudes abhängig ist. Mit dem Bau der Gesamtschule ist den physischen Beeinträchtigungen (Bewegung, Hören und Sehen) gemäß der DIN 18040-1, DIN 18040-3 vollumfänglich Rechnung getragen worden. Die DIN 18041 ist derzeit in NRW nicht öffentlich-rechtlich verpflichtend eingeführt, die Verpflichtung zu deren Einhaltung ergibt sich jedoch indirekt aufgrund der Europäischen Richtlinien und wird beim Neubau der Gesamtschule bereits berücksichtigt. Zudem werden einige Schulen auf Basis der untergesetzlich, aber baurechtlich indirekt verbindlichen Norm 18040 saniert, um der baulichen Ermöglichung eines inklusiven Unterrichts gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang wurde das ASG mit einem Fahrstuhl und werden die Don-Bosco-Schule und die Geschwister-Scholl-Schule in Efferen (Grundschulen) in einem gemeinsam genutzten Erweiterungsbau mit einem Fahrstuhl ausgestattet. Zusätzlich erhält das EMG Fahrstühle im Rahmen der Sanierung seiner Bauteile.

Info-Box: Sonderpädagogen/-innen/ Schulbegleiter/-innen/ Integrationshelfer/-innen

Das Land stellt Mittel für sonderpädagogische Fachkräfte an Regelschulen zur Verfügung. Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) wurde ein Stellenbudget geschaffen, das von der Bezirksregierung regional auf die Schulformen und deren Schulen verteilt wird. Bei den Grundschulen erfolgt nur eine regionale Verteilung. Regionale Besonderheiten sollen den Ausschlag geben, um nach herausgerechnetem Förderschulbedarf die Stellen für die sonderpädagogische Förderung jeweils hälftig den Grundschulen und weiterführenden Schulen im REK zuzuweisen. Derzeit befindet sich das neue System noch in einer Übergangsphase, so dass die Zielförderquoten der Schulen mit Gemeinsamem Lernen von mindestens 0,5 Stellen pro Zug, mindestens 1 Stelle pro Grundschule bzw. mindestens 1 Stelle pro Zug an weiterführenden Schulen erst langfristig zu erreichen sind. Darüber hinaus werden an allen Grundschulen und weiterführenden Schulen in Hürth Schulsozialarbeiter/-innen mit unterschiedlichem Stundenumfang eingesetzt. Zur Unterstützung der Kinder mit Beeinträchtigung gibt es beim Vorliegen einer Reihe von Voraussetzungen die Möglichkeit, individuell eine unterstützende Kraft für das Kind zu beantragen, die das Kind im Unterricht begleitet. Hierfür finden sich verschiedene Bezeichnungen – Schulassistent, Schulbegleiter, Integrationshelfer etc. Generell finden sich zwei Wege der Beantragung. Der erste ermöglicht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche über § 35a SGB VIII einen sog. Schulbegleiter/Integrationshelfer zu beantragen, sofern „ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht (...) und daher ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist“, bzw. davon bedroht ist und dies ärztlich oder psychotherapeutisch festgestellt wurde (§ 35a Abs. 1, 1a SGB VIII). Das Jugendamt übernimmt dabei die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung aufgrund der Erkrankung im Hinblick auf das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen einer (drohenden) seelischen Behinderung und der daraus abzuleitenden Feststellung geeigneter Hilfen. Der zweite Weg eröffnet über SGB XII für alle anderen Behinderungsarten sog. Integrationshelfer/Schulbegleiter zu beantragen, die über die Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII finanziert werden und damit grundsätzlich in der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers, LVR gemäß der Ausführungsverordnung aufgrund § 97 SGB XII liegen, aber von diesem per Satzung auf den örtlichen Träger der Sozialhilfe für einige der Eingliederungshilfen gemäß § 53 ff SGB XII, u.a. der Integrationshilfe für Kinder mit Behinderung, die bei ihren Eltern leben, delegiert worden ist. Mithin erfolgt die Antragstellung, Bearbeitung und Entscheidung beim Rhein-Erft-Kreis, sofern keine vollstationäre Unterbringung der Kinder erfolgt ist und diese der LVR trägt. Integrationshelfer/-innen bzw. Schulbegleiter/-innen sind, je nach konkretem Hilfebedarf des Kindes, etwa für Alltagshilfen bzw. –begleitung zuständig oder etwa auch für die Unterstützung im sozialen Bereich und haben keinen Auftrag, im pädagogischen Kernbereich der Schule, also den Aufgaben der Lehrer/-innen tätig zu werden. Bei den zwei Wegen handelt es sich jeweils um Individualansprüche, die durch die Schwere der Beeinträchtigung bzw. Behinderung im Einzelfall bedingt ist, individuell bewilligt wird und nur individuell in Anspruch genommen werden kann.

Anmerkung: Die Regelungen zur Eingliederungshilfe des SGB XII werden gemäß BTHG ab dem Jahr 2020 in das SGB IX überführt. Eine noch ausstehende Novellierung des SGB VIII entscheidet, ob die Kinder- und Jugendhilfe künftig auch für Kinder mit geistiger und körperlicher Behinderung zuständig sein wird.

Des Weiteren ist der Informationsfluss über die Bedingungen und die Anforderungen an die Beschulung bzw. die Aufnahme in den Kitas bemängelt worden. „Allgemein wird es als Aufgabe der Kommune angesehen, Eltern zentral und ausreichend zu informieren. Es wird bemängelt, dass interessierte und betroffene Personen sich die Informationen an unterschiedlichen Stellen zusammensuchen müssen. Die Informationswege sind verbesserungsbedürftig. Beispiele: Welche Kindertagesstätten gibt es mit welchen Förderschwerpunkten? Welche passenden Grundschulen gibt es dann für diese Kinder? Welche Angebote gibt es außerdem, z.B. in der Musikschule? An welche zentrale Stelle können sich Betroffene/ Interessierte wenden?“ (Protokoll PIG 1 vom 5.12.14: S. 2)¹⁵ Für alle Fragen sind in der Planungsgruppe Lösungsansätze erarbeitet worden.

2.2. Planungsgruppe 2: Kultur, Freizeit, gesellschaftliches Leben

In der ersten Sitzung der Planungsgruppe entschied man, eine Konzentration auf den Kulturbereich vorzunehmen und die beiden anderen Themen „Freizeit“ und „gesellschaftliches Leben“ später zu bearbeiten. In der Planungsgruppe wurden neben Menschen mit Behinderungen auch die sich teils ähnlich gestaltenden Probleme von älteren Menschen bzw. solchen mit Migrationshintergrund und Asylbewerbern angesprochen. Die Josef Metternich-Musikschule Hürth bietet in diesem Bereich bereits Unterricht an, von denen auch Menschen mit Migrations- oder Fluchterfahrungen profitieren, indem sie soziale Kontakte knüpfen und Spracherfahrungen beim gemeinsamen Musizieren sammeln können, wie etwa im Chor „Gemeinsam Singen“ mit 20 Asylbewerbern. Neben Einzel- und Gruppenunterricht deckt die Musikschule in 15 Ensembles und Chören alle Musikrichtungen und –kulturen ab. Zudem gibt es Angebote für Kinder ab 1,5 Jahren in Kooperation mit Kitas und Schulen in Hürth.

Die Offenheit der Musikschule drückt sich ebenso in den Zahlen aus: Die Musizierenden kommen aus 20 Nationen, 5% erhalten 75% Ermäßigung auf die Gebühren und viele Kinder mit Beeinträchtigungen werden unterrichtet. 54 Erwachsene bis 85 Jahren musizieren allein und gemeinsam in Altenheimen und in der Musikschule in intergenerativen Ensembles. Wichtig sei, insgesamt gesehen, das gemeinsame Kulturschaffen, das „gemeinsame Musizieren“ von Nichtbehinderten und Behinderten, aber auch Älteren und Jüngeren sowie solchen mit und ohne Demenz (Protokoll PIG 2 vom 04.09.14, S. 5; Protokoll PIG 2 vom 04.02.15, S. 2).

¹⁵ Die Maßnahmen im Handlungsfeld „Erziehung und Bildung“ sind Gegenstand des Abschnittes IV.1 (S. 36 ff.).

Tabelle 3: Schülerinnen und Schüler der Musikschule

Schüler/-innen der Musikschule 2015	Anzahl	Anteil in %
Insgesamt	1179	
davon inklusive Gruppen:		
Asylbewerber	50	4,24
Ältere ab 60 Jahre	23	1,95
Soziale Ermäßigung	60	5,08
Kinder und Jugendliche in Kooperationsprojekten	579	49,10
Summe inklusive Gruppen	712	60,39

Quelle: Daten der Josef Metternich-Musikschule Hürth

Im engeren Kulturbereich hingegen, also etwa bezüglich der Teilnahme an Konzerten, Theater etc. liegen die Erfahrungen zur Nutzung des Angebotes von Schwerbehinderten und behinderten Menschen eher im „gefühlten“ Bereich, der sich im „verschwindend Geringem“ bewegt. Bezüglich des Alters kann festgehalten werden, dass die Reihen wie Theater, Kabarett und Klassik mit 75%, 60% und 70%, die sonstige Musik mit 40% von Älteren über 60 Jahren besucht werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach inklusiven Veranstaltungen, die gemeinsam von Menschen mit Beeinträchtigungen und nicht beeinträchtigten Kulturschaffenden durchgeführt werden. Erfahrungen mit Themen, Projekten oder Veranstaltungen mit einem Bezug zu Fragen von Inklusion und Vielfalt lagen in diesem Kulturbereich in der Vergangenheit noch nicht vor. Im Gegensatz dazu stellen sich die Erfahrungen des Archivs und der Stadtbücherei dar.

Im Archiv wird seit der Reform des Personenstandsgesetzes mit dem 01. Januar 2009 und den vorausgegangenen diesbezüglichen Richtlinien festgestellt, dass genealogisch Interessierte die Möglichkeit des frei zugänglichen Einblickes in die Personenstandsbücher vermehrt nutzen. Die Klientel bewegt sich vorwiegend in der Altersgruppe 60 plus bzw. aus dem Rentenalter. Häufig sind bei den Nutzer/-innen Leseschwierigkeiten oder eine eingeschränkte, steuerbare Motorik etwa aufgrund von Parkinson vorzufinden. Andere Nutzer/-innen wie Schüler/-innen und Doktoranden sind eher kaum bzw. sehr selten anzutreffen. Seit Frühjahr 2016 wird eine Statistik aufgebaut, um die gut 200 Besucher/-innen jährlich besser spezifizieren und zahlenmäßig genauer angeben zu können.

Die Stadtbücherei hingegen wird sehr hoch frequentiert von Jugendlichen und Schüler/-innen. Die Nutzung der Angebote wird auch von den Schulen mit Aufhalten in der Bücherei unterstützt, so dass sich Arbeits- oder Lerngruppen dort einfinden. Die prinzipielle Offenheit des Zugangs gilt für alle Minderheiten. So zeigt sich praktisch, dass bei den Nutzern/-innen oftmals ein familiärer Migrationshintergrund gegeben ist, Flüchtlinge von selbst kommen, um Material für das Deutschlernen zu verwenden, aber auch Kinder und Jugendliche aus ärmeren Verhältnissen die Stadtbücherei rege nutzen. Ebenfalls Ältere über 60 Jahre finden sich dort ein, greifen eher auf Hörbücher zurück oder bedienen sich verstärkt der

Onleihe, z.B. für digitale Medien. Baulich ist die Stadtbücherei abgesehen von der Beleuchtung barrierefrei im Hinblick auf alle Behinderungsarten.

Tabelle 4: Nutzer/-innen der Stadtbücherei Hürth¹⁶

Aktive Nutzer/-innen der Stadtbücherei Hürth 2015	Anzahl	Anteil in %
Insgesamt	2656	
davon inklusive Nutzer/-innengruppen:		
bis einschließlich 12 Jahre	1343	50,56
Ältere ab 60 Jahre	142	5,34
Ehrenamtlich Aktive	7	0,26
Hürth-Pass Inhaber	33	1,24
Summe inklusive Nutzer/-innengruppen	1525	57,41
Erläuterungen: Gezählt werden aktive Nutzer/-innen. Das sind diejenigen Leser/-innen, die mindestens einmal jährlich die Stadtbücherei zur Ausleihe oder das Online-Angebot genutzt haben.		

Quelle: Daten der Stadtbücherei Hürth

Insofern finden sich neben der zahlreichen Kulturveranstaltungen mit dem Archiv und der Stadtbücherei Angebote, die von Bürgern/-innen mit Beeinträchtigungen vermehrt genutzt werden könnten. Der Ist-Zustand in der Planungsgruppe 2 wurde demnach auf zwei Wegen verfolgt.

a) Zum einen wurde die Zugänglichkeit der Hürther Kulturstätten hinterfragt, die zu nachfolgenden Ergebnissen kam.

Behindertengerecht¹⁷:

Festhalle Gleuel: alles behindertengerecht

Turnhalle Wendelinusschule (Berrenrath): gut, da Schulen in der Regel darauf eingestellt sind

Eingeschränkt behindertengerecht:

Bürgerhaus (Hermülheim): nicht vollständig behindertengerecht, zentral

Schützenheim an der Bonnstraße (Hermülheim): bedingt behindertengerecht (kein Behinderten-WC, Parkplatzsituation)

Feierabendhaus (Knapsack): voll behindertengerecht, nicht zentral gelegen (mit ÖPNV nicht erreichbar)

Berli Filmtheater (Berrenrath): gut, aber leider keine Behinderten-Toilette

„Op der Eck“ (Stotzheim): Saal ebenerdig, aber kein Behinderten-WC

Jugendheim (Alstädten-Burbach): ebenerdig, aber kein Behinderten-WC

Wenig bis gar nicht behindertengerecht:

Gelbe Villa (Kendenich): für Behinderte gar nicht zu erreichen

Rugbyheim (Kendenich): wenig behindertengerecht

¹⁶ Die Zahlen zu den Vorjahren differieren nicht sehr stark – außer teils zwischen den Leser/-innengruppen bis einschließlich 12 Jahre und der Gruppe der Arbeitenden zwischen 30 und 60, die hier nicht zusätzlich aufgenommen ist. Die Nutzer/-innen-Zahlen sollen an dieser Stelle einen generellen Eindruck zur Nutzung der Stadtbücherei geben.

¹⁷ Behindertengerecht ist quasi ein veralteter Ausdruck für barrierefrei (siehe unten, S. 33).

Saal Hülsenbusch (Fischenich): wenig behindertengerecht

Kloster Burbach (Alstädten-Burbach): nicht behindertengerecht, mit Ausnahme der Vereinsräume des Behindertensportvereins

Burgpark (Efferen): Saal unten ist nur schwer erreichbar, der Aufzug ist häufig defekt oder durch Personal belegt. Weiter berichteten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Planungsgruppe, dass Gehbehinderte bisweilen mit dem Lastenaufzug transportiert wurden und die Toiletten nur schwer erreichbar sind.

Jazzkeller (Gleuel): für Gehbehinderte ohne Hilfe nicht erreichbar, keine Behinderten-Toilette

Burg Gleuel: nur der Hof erreichbar, sonst zu hohe Treppen, kein Behinderten-WC

Löhrerhof (Alt-Hürth): schwieriges Pflaster, kein Behinderten-WC

Zusammenfassend ist bezüglich der Barrierefreiheit von der Planungsgruppe festgehalten worden: „Viele kulturelle Veranstaltungsstätten sind demnach nicht oder nur eingeschränkt geeignet für den Besuch von behinderten Menschen. Das liegt zum einen an fehlenden Normen im Baurecht, aber auch daran, dass Verbesserungen immer mit Kosten verbunden sind, die insbesondere private Unternehmer und Vereine nicht aufbringen können.“ (Protokoll vom 04.09.14, S. 6)

b) Zum anderen sind die Teilhabebeeinträchtigungen auf Basis der Differenzierung der Teilhabe als Akteur und der Teilhabe als Konsument spezifiziert worden.

Die Sichtweise als Akteur betont die Entfaltung des eigenen künstlerischen Potentials. Die Sichtweise des Konsumenten betont hingegen die Teilnahme am kulturellen Geschehen als Betrachter. Um die Teilhabebeeinträchtigungen sichtbar zu machen, ist der Weg der Diskussion über die vorhandenen Hemmnisse eingeschlagen worden, die im weiteren Verlauf als Barrieren präzisiert wurden. Barrieren wurden einerseits hinsichtlich fehlender Ausbildungsmöglichkeiten, Angebote und finanzieller Mittel, andererseits hinsichtlich physischer Einschränkung und fehlender technischer Hilfsmittel sowie der Erreichbarkeit bzw. Zugänglichkeit, Unverständnis, Sprachbarrieren und Zeitmangel festgestellt (Protokoll PIG 2 vom 23.10.14, Anhang).

Bezüglich der Punkte „fehlende Ausbildungsmöglichkeiten und fehlende Angebote“ ist über die Konsequenzen beraten worden. „Die Auswirkungen sind Ausschluss, fehlende Unabhängigkeit, kreative Anlagen werden nicht gefördert. Besonders betroffen davon sind neben Menschen mit Handicap auch Senioren, wobei das für Bereiche wie die Musikschule schon ab 27 Jahren gelten kann.“ (Protokoll PIG 2 vom 23.10.14, S.1) Andererseits sind Einschränkungen bei physischen Einschränkungen und fehlende technische Hilfsmittel hervorgehoben worden, wobei letztere sich nicht nur auf die baulichen Gegebenheiten etwa wie die obige Analyse der Kulturstätten, sondern auch auf die Nutzung der Angebote von Stadtbücherei und Archiv beziehen. Des Weiteren sind die Erreichbarkeit, das Unverständnis bzw. Sprachbarrieren und Zeitmangel erwähnt worden (Protokoll PIG 2 vom 23.10.14, Anhang), wobei die Erreichbarkeit einer ausführlichen Diskussion unterlag im Hinblick auf das Fehlen

eines kurzfristig einzusetzenden, kostengünstigen Fahrdienstes (Protokoll PIG 2 vom 04.02.15, S. 2).

2.3 Planungsgruppe 3: Demografie, Arbeit und Berufsausbildung

In der Planungsgruppe stand das Thema „Arbeit“ mit seinen aktuellen Begebenheiten im Vordergrund. Die Ausführungen greifen dennoch nicht nur Informationen zur Beschäftigungssituation und zur Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung auf, sondern geben ebenso Auskunft zu den Strukturen der Berufsausbildung und zu den Folgen des demografischen Wandels. Die armutsspezifischen Lebenslagen (Einkommen, Bildung, Gesundheit, Familiengröße der Haushalte) bleiben demnach außen vor, obwohl diese aus einer Lebenslagenorientierung zur Perspektive „Einkommen/Vermögen/Rente“ in Relation zu Berufsausbildung und die Sorge oder Angst vor Armut hätten in Beziehung gesetzt werden können¹⁸. Für die thematische Beschäftigung in der Planungsgruppe mit (Schwer)Behinderung und Arbeit(smarkt) war diese Perspektive trotzdem zentral, da sie im Hintergrund immer „mitschwang“, indem Behinderung als Kriterium sozialer Ungleichheit wahrgenommen wurde und die Diskussionen entsprechend anleitete.

a) Themenfeld Arbeit:

In Hürth gab es zum Stichtag 31.03.2015 gemäß des Wohnortprinzips 22.908 und gemäß des Arbeitsortprinzips 21.164 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte (jeweils inklusive Auspendlern bzw. Einpendlern).¹⁹ Grundlegend finden sich in Hürth neben größeren mittelständischen Betrieben auch einige wenige Großbetriebe mit über 500 Mitarbeiter/-innen²⁰ und eine Vielzahl sogenannter Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten bzw. 10-19 Mitarbeiter/-innen.

Zur Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Hürther Betrieben können keine genaueren Angaben gemacht werden. Die Anzahl beschäftigungspflichtiger Betriebe oder stichtagsbezogene durchschnittliche Anteile von schwerbehinderten Mitarbeiter/-innen in Hürth, die im Kontext der Ausgleichsabgabe erhoben werden, sind nicht verfügbar. Die Daten zur Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Schwerbehinderung beruhen insofern auf Berechnungen der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH und

¹⁸ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, August 2013: 138-162.

¹⁹ Das Arbeitsortprinzip erfasst die in Hürth wohnenden und arbeitenden Beschäftigten plus derjenigen, die von außerhalb zum Arbeiten nach Hürth kommen (Einpendler). Das Wohnortprinzip erfasst die in Hürth wohnenden und arbeitenden Beschäftigten plus diejenigen, die hier wohnen und außerhalb Hürths arbeiten (Auspendler).

²⁰ Unternehmen werden als mittelständisch bezeichnet, wenn sie 10-499 Mitarbeiter/-innen haben oder einen Jahresumsatz von mehr als 1 Mio.€ bzw. weniger als 50 Mio.€ (Springer Gabler Verlag (Hg.), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Mittelstand, online im Internet: [35/Archiv/71994/mittelstand-v9.html](https://www.gabler.de/Archiv/71994/mittelstand-v9.html)). Unterschiedliche Definitionen finden sich für mittlere Unternehmen, die zwischen 20 und 249 bzw. 10 und 499 Mitarbeiter/-innen variieren, Umsatz oder Bilanzsummen hinzuziehen.

beziehen sich insgesamt auf den Rhein-Erft-Kreis.²¹ Danach lag im REK 2011 der Anteil der schwerbehinderten Beschäftigten (= abhängig Beschäftigter in anzeigepflichtigen Betrieben), also die Beschäftigungsquote Schwerbehinderter bei 3,9%. Das ist eine Zunahme um 16,3 % im Zeitraum von 2007-2011.

Info-Box: Beschäftigungspflichtige Betriebe und Ausgleichsabgabe

Beschäftigungspflichtige Betriebe haben mindestens 5% ihrer Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalente) mit schwerbehinderten Arbeitnehmer/-innen zu besetzen (§ 71 SGB IX). Beschäftigungspflichtige Betriebe zeichnen sich von durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen monatlich im Jahr aus (§ 71 SGB IX). Dies gilt für öffentliche und private Betriebe. Für die Berechnungen sind darüber hinaus noch weitere Spezifikationen in den §§ 73-76 SGB IX angegeben. Sofern die Quote von mindestens 5% unterschritten wird, erhebt die Bundesagentur für Arbeit eine Ausgleichsabgabe, die in Abhängigkeit von den tatsächlich schwerbehinderten Beschäftigten berechnet wird (§ 77 SGB IX, siehe auch die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung (SchwbAV)).

Zur Arbeitslosigkeit sind die Zahlen mit Stand 30.06.2013 ausgewiesen: 6,5% der Arbeitslosen waren schwerbehindert, die in den Jahren 2008-2013 um 256 zugenommen haben, und 5,8% der ALG II-Empfänger/-innen, die um 147 im gleichen Zeitraum im REK zunahmen. Zahlen zur Erwerbstätigkeit von Menschen mit einer Behinderung, also einem Grad von unter 50 stehen derzeit generell nicht zur Verfügung.

Die aus den Daten herauszulesende Tendenz, dass schwerbehinderte Arbeitslose größere Schwierigkeiten haben, wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, entspricht auch den Erfahrungen der an der Planungsgruppe teilnehmenden Experten/-innen. Als problematisch erwiesen sich bestehende Vorurteile auf Seiten der Unternehmerschaft etwa zum Kündigungsschutz oder zu geringe Kenntnisse über Fördermöglichkeiten bei der Einstellung von Menschen mit einer Schwerbehinderung²². Dies liege nicht nur an Unternehmer/-innen, sondern auch an den fragmentierten, staatlichen Zuständigkeiten, den vorhandenen, aber aufwendig zu lesenden Informationen.

Die Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung finden sich auch in besonderen Organisationsformen, die als Integrationsprojekte verschiedene Varianten umfassen und Menschen mit Behinderung die Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt bieten. Ebenfalls erleichtern sog. Unterstützte Beschäftigungen durch Jobcoaches die Aufnahme von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen. In Hürth gibt es bis auf die in der Lebenshilfe NRW e.V. geführte Integrationsabteilung

²¹ Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Arbeitsmarktreport NRW 2013. Sonderbericht: Schwerbehinderte am Arbeitsmarkt, November 2013.

²² Diese werden ab dem 01.01.2018 für Arbeitgeber zur Beschäftigung von MmB mit dem bundesweiten „Budget für Arbeit“ intensiviert, das MmB eine Alternative zur Beschäftigung in einer WfbM ermöglichen soll (Art.1 § 61 BTHG).

der Lebenshilfe Bildung NRW gGmbH, die sich mit haushaltsnahen Dienstleistungen in einem Service für Haus und Garten beschäftigt, weder Integrationsunternehmen noch andere Integrationsprojekte wie die Integrationsabteilungen in den Betrieben.

Info-Box: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 Abs. 3 SGB IX: „Die Leistungen umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
 - 2a. individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. Gründungszuschuss entsprechend § 93 des Dritten Buches durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs.1 Nr. 2-5,
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.“

Anmerkung: Künftig, ab 01.01.2018 als § 49 Abs. 3 SGB IX mit einer Änderung zu Nr. 5 (alt): „die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger (...)“ (Art. 1 § 49 BTHG).

Dennoch gibt es in den Unternehmen der Stadt eine Reihe von Einzel-Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung. Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung (WfbM) hingegen sichern die berufliche Teilhabe für Menschen mit schweren Behinderungen²³, ermöglichen ihnen ein geringes eigenständiges Einkommen und organisieren für geeignete Mitarbeiter/-innen Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Mit der WIR gGmbH verfügt die Stadt über eine Werkstatt für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die Mitarbeiter/-innen der Werkstatt kommen aus allen Städten des Rhein-Erft-Kreises, diejenigen mit Wohnsitz in Hürth inklusive der von Hürther/-innen besetzten sogenannten betriebsintegrierten Arbeitsplätze machten ca. 130 im Jahr 2014 aus. Die berufliche Teilhabe auf dem ersten Arbeitsmarkt und die Möglichkeiten, Unternehmen gerade für die Beschäftigung von Menschen mit einer (Schwer)Behinderung zu gewinnen, sind als zentraler Bedarf im Themenfeld Arbeit wahrgenommen worden.

²³ Nach dem BTHG werden ab 01.01.2018 auch andere Leistungsanbieter für Personen, die Ansprüche auf Leistungen in einer WfbM haben, in das Angebotsspektrum aufgenommen.

Info-Box: Unterstützte Beschäftigung, Integrationsprojekte, Integrationsunternehmen, Werkstätten für Menschen mit Behinderung

„**Unterstützte Beschäftigung** (Hervorh. d. Verf.) umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.“ (§ 38a Abs.1 Satz 2 SGB IX) Praktisch sind dies Erprobungen, Vorbereitungen oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (in der Einarbeitung oder Qualifizierung) in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (vgl. § 38a Abs.2, 3 SGB IX), die mindestens individuell einen (internen oder externen) Arbeitstrainer/ Jobcoach in den Phasen des Einstiegs und/oder des Beschäftigungsverhältnisses zur Seite gestellt bekommen, und werden häufig in der Berufsausbildung angewendet.

„**Integrationsprojekte** (Hervorh. d. Verf.) sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen (Integrationsunternehmen) oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 71 Abs. 3 geführte Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (...).“ (§ 132 Abs. 1 SGB IX) Integrationsprojekte können vom LVR, auch zur Gründung durch die allgemeinen Fördermöglichkeiten finanziell unterstützt werden. Umgangssprachlich werden in Unternehmen angesiedelte, mehrere einzelne zusätzliche Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen oder Integrationsabteilungen als Integrationsprojekte bezeichnet und von Integrationsunternehmen unterschieden.

Integrationsunternehmen haben einen Anteil von mindestens 25% schwerbehinderter Mitarbeiter/-innen, bis max. 50% Mitarbeiter/-innen mit Vermittlungshemmnissen, und agieren auf dem Markt wie andere Unternehmen auch.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) bieten geschützte Arbeitsplätze für MmB, um ihnen Möglichkeiten zur beruflichen Teilhabe zu bieten, zur (Wieder)Gewinnung oder Verbesserung ihrer (beruflichen, sozialen, persönlichen) Fähigkeiten für eine Beschäftigung zu geben (vgl. § 39, § 136 SGB IX). Werkstätten bieten dazu Leistungen im sog. Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich (§ 40 SGB IX) und Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt an (§ 41 SGB IX).

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze der WfbM sind Arbeitsplätze, als Einzel- oder Gruppenarbeitsplätze in Unternehmen, die mit Mitarbeiter/-innen aus der Werkstatt besetzt werden, aber sozial- und arbeitsrechtlich durch die Werkstatt bzw. den Werkstattsozialdienst betreut werden (§ 136 Abs.1 Satz 4, 5 SGB IX).

Anmerkung: Integrationsprojekte heißen ab 01.01.2018 Inklusionsbetriebe, die ebenfalls Inklusionsunternehmen, Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen umfassen. Inklusionsunternehmen beschäftigen dann mindestens 30% bis in der Regel 50% schwerbehinderte Mitarbeiter, Äquivalente (früher „Vermittlungshemmnisse“) werden im Absatz 4 eigens geregelt (Art.1 § 215 BTHG).

b) Themenfeld Berufsausbildung:

In diesem Themenfeld bestehen sehr heterogene Strukturen und Angebote, die sich auf Jugendliche mit Schwerbehinderung einerseits beziehen und andererseits auf

Unterstützungen für solche, die entweder keinen Schulabschluss haben oder auch noch keine Berufsausbildung, was aber nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung stehen muss.²⁴ Teilweise werden Ausbildungsgänge etc. an einer Institution angeboten, die sich entweder an die eine oder an die andere Zielgruppe wendet. Als Beispiel seien die Berufsförderungswerke und Berufskollegs genannt, wobei letztere auch gewöhnliche Berufsschulzweige integrieren. In Hürth ist das Goldenberg Europakolleg mit seinen außer-/überbetrieblichen, also schulischen Ausbildungen ansässig, das auch über Dependancen in Wesseling und Bergheim verfügt, und das Berufskolleg der Lebenshilfe NRW für Berufe aus dem sozialen Zweig, vor allem die der Heilerziehung.²⁵

Berufsförderungswerke zeichnen sich i.d.R. durch unterschiedliche, mitunter auch branchenbezogene Orientierungen aus, z.B. das Berufsförderungswerk der Bauindustrie e.V. - Ausbildungszentrum Kerpen, die schwerpunktmäßig berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, ggf. auch einzelne Projekte für Jugendliche mit Behinderung für ihre Branche anbieten. Bei der Diakonie Michaelshoven in Köln ist neben zielgruppenbezogenen Angeboten und dem Berufskolleg für soziale Berufe auch ein Berufsförderungswerk angesiedelt, das sich auf die berufliche Rehabilitation (u.a. berufsvorbereitende Maßnahmen), Umschulungen, Aus- und Weiterbildung vor allem für Menschen mit Behinderung ausgerichtet hat.

Andere Maßnahmenträger sind etwa die FAW oder die DEKRA, die neben vielfältigen Weiterbildungsmaßnahmen, ebenso berufsvorbereitende Reha-Maßnahmen etwa für psychisch beeinträchtigte Menschen durchführen. Berufsvorbereitende Maßnahmen, vor allem für Jugendliche und junge Erwachsene werden vom IB in Frechen in Kursform, teils in Wesseling durchgeführt, der zudem ausbildungsbegleitende Hilfen und begleitete betriebliche Ausbildungen anbietet.²⁶ Das Berufsbildungswerk in Frechen, das CJD hingegen ist für die berufliche und soziale Rehabilitation von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ohne Ausbildungsplatz in verschiedenen Maßnahmenssegmenten (z.B. Berufsvorbereitung und –ausbildungen, Wohnen und Arbeiten) aktiv.

Der Übergang von der Schule zum Beruf wird schwerpunktmäßig von der BA und dem IFD bedient. Die BA führt in Förder- und Regelschulen Informationsveranstaltungen, auch zu den spezifischen Ausbildungsgängen für Jugendliche mit Beeinträchtigungen durch, lädt in die BA ein und informiert in der Allgemeinen Berufsberatung, ggf. auch mit Unterstützung durch die Rehabilitationsberatungsfachkräfte Jugendliche mit und ohne Ausbildung. Der IFD ist im Bereich Übergang Schule und Beruf hauptsächlich mit dem neuen modularen System zur Berufswahlorientierung – STAR–Schule trifft Arbeitswelt²⁷ – befasst. Ab

²⁴ In diesem Themenfeld spielt die Ausbildungsreife eine zentrale Rolle als Ausgangsbasis für Unterstützungen und Hilfen, die hergestellt oder entsprechend nachfolgender Angebote diverser Bildungsträger in qualifizierte Berufe überführt werden soll.

²⁵ Im REK gibt es weitere Berufskollegs in Brühl, Kerpen, Frechen und Bergheim, auch in unterschiedlicher Trägerschaft wie das Kolleg für Sozial- und Gesundheitsberufe des REK. Siehe auch: www.rhein-erft-kreis.de/Extranet/Bildungsnetz/

²⁶ Auch Erwachsene mit Rehabilitationsbedarf können Leistungen der Rehabilitationsträger erhalten, um an solchen berufsvorbereitenden Maßnahmen, Aus- und Weiterbildungen oder Qualifizierungen teilzunehmen.

²⁷ STAR ist mittlerweile zum inklusiven Teil des vom Land NRW installierten Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ ab der 8. Klasse geworden. Unterschiede finden sich hauptsächlich in der Ausgestaltung der Betriebsaufenthalte/Praktika und in den Modulen zu den speziellen Trainings für die Zielgruppen bei STAR.

2012 an den Förderschulen eingeführt und nun auch an den GL-Schulen zur Umsetzung in Vorbereitung liegt der Fokus der Aktivitäten auf Potentialanalysen, Betriebserkundungen und Berufsfelderkundungen sowie sozialen Trainingseinheiten, Informationen zu Berufsausbildungen für junge Menschen mit Behinderung und intensiven Kooperationen mit Eltern, Lehrer/-innen und ggf. diversen Fachkräften.

Info-Box: Zahlen zur Berufsausbildung

Bezug: Rhein-Erft-Kreis mit Stand zum 30.06.2013

48,7 % der arbeitslosen Schwerbehinderten sind langzeitarbeitslos (1 Jahr und länger) und haben um 18 arbeitslose SB in den Jahren 2008-2013 zugenommen.

Der Anteil Schwerbehinderter ohne Berufsausbildung an allen schwerbehinderten Arbeitslosen ergab 47,1% und entspricht einer Zunahme von 42 im Zeitraum 2009-2013.

Der Anteil der unter 25-jährigen Schwerbehinderten an den schwerbehinderten Arbeitslosen machte 3 % aus und umfasste eine Zunahme um 3 in den Jahren 2008-2013, der Anteil der über 50-jährigen Schwerbehinderten an allen schwerbehinderten Arbeitslosen lag bei 60 % und nahm um 243 im Zeitraum 2008-2013 zu.

Im mehr präventiven Bereich sind die Jugendberufshilfe und die offene Jugendarbeit tätig. Das FischNet in Fischenich und das Jugendzentrum in Hermülheim bieten niedrigschwellige Unterstützungen im Bereich Übergang Schule und Beruf an, etwa Hilfestellungen bei der Berufswahl, rund um die Bewerbung für einen Ausbildungsplatz. Zudem gibt es im REK Unterstützungsangebote vom ASH Sprungbrett e.V. (z.B. Heranführung an den Arbeitsmarkt – AGH's, Berufsorientierung in und nach der Schulzeit, Kooperationen mit Schulen - Betreuung). In Hürth gibt es von der Bürgerstiftung Hürth auch projektbezogene Maßnahmen, die diese finanziert und ggf. organisiert, wie beispielsweise die Besichtigung einer Betriebswerkstatt von Schüler/-innen der Dr. Kürten-Schule.

Trotz dieser zahlreichen Angebote zeigten die Erfahrungen der Experten/-innen, dass Jugendliche mit einer Schwerbehinderung weder ihre Rechte als Schwerbehinderte (genügend) kennen, noch einen sicheren Umgang mit ihrer Behinderung im Hinblick auf das Bewerbungsverfahren haben und häufig auch nicht mit den Ausbildungsgängen für junge Menschen mit Behinderung (Fachpraktiker/-in diverser Ausbildungsberufe) vertraut sind.

c) Themenfeld Demografie:

Nach den Zahlen des Einwohnermeldeamtes waren Ende 2015 in Hürth 10.098 Einwohner/-innen über 65 Jahre alt. In der Altersgruppe von 66 bis 80 Jahre gab es

knapp 7.500 Einwohner/-innen und ab 81 Jahre gut 2600, die zusammen ca. 17 % der Bevölkerung ausmachen. Generell wird bei den Älteren nach ihrem (noch) vorhandenem Aktivitätsniveau unterschieden. Die 66-70-jährigen sind die aktiven Alten, die 71-80-jährigen leben häufig mit Einschränkungen und müssen u.U. erste Unterstützungen in Anspruch nehmen, um den Alltagsanforderungen gewachsen zu sein. In der Altersgruppe über 80 Jahre geht man eher von einem geringen Aktivitätsniveau aus, häufig in Verbindung mit erheblichen Einschränkungen im physischen oder/und kognitiven Bereich etwa aufgrund von Altersdemenz. Die aktiven Alten können in das soziale Zusammensein eingebunden, ihre Stärken und beruflichen Qualifikationen genutzt und diese z.B. Jüngeren zur Verfügung gestellt werden. Die 71-80-jährigen waren 2015 mit knapp 4.950 vertreten, mit den über 80-jährigen kamen sie zusammen auf knapp 7600 Einwohner/-innen. Das sind ca. 75% der Älteren, die sich im unterstützungsnötigen Alter befinden. Die Älteren mit hohem Aktivitätsniveau machen ca. 2650 aus, also gut 4 % der Einwohner/-innen in Hürth.

Die Unterstützungsleistungen für Ältere mit geringerem Aktivitätsniveau umfassen eine Reihe von professionellen Angeboten und Angeboten auf Basis des ehrenamtlichen Engagements. Die professionellen Angebote beziehen sich nicht nur auf den Einsatz ambulanter Pflegedienste, sondern auch auf vor allem von Trägern der freien Wohlfahrtspflege für Ältere angebotene Treffen etc.. Darüber hinaus gibt es im Themenbereich Demenz eine Demenzsprechstunde beim Sozialamt der Stadt sowie Aktivitäten und Projekte des REK. Zudem ist Hürth im Bereich Wohnen und Pflege mit stationären Senioren-/Altenzentren und teilstationären Möglichkeiten der Tagespflege, Kurzzeitpflege und Nachtbetreuung gut ausgestattet.²⁸

Es fehlen im häuslichen Bereich unterstützende Angebote, quasi unterhalb der ambulanten Pflege bzw. einer 24-Stunden-Betreuung, die insbesondere für alleinlebende Ältere Auffangmöglichkeiten bieten etwa durch eine aufsuchende Tätigkeit von Professionellen. Erforderlich sind diese aufgrund der Vereinsamung Älterer. Bei der Installation ist an die Strukturen niedrigschwelliger Angebote und die bestehenden Angebote für praktische Alltagshilfen auf ehrenamtlicher Basis wie die der „Helfenden Hände“ anzuschließen. Alte Menschen, selbst auch solche die noch mit ihrem Partner oder ihrer Partnerin zusammenleben, können sich öfter nicht mehr selber helfen und bringen u.U. sich und andere in (lebensbedrohliche) Gefahr, und bedürfen der akuten Hilfe eines professionelles Hinschauens, um eine kompetente Einschätzung ihrer Lebenssituation zu gewährleisten und daraus abgeleitete, nötige Hilfspakete zusammenzustellen. Wie ebenfalls die Hinweise aus der Bevölkerung zur Unterversorgung älterer Menschen zeigen, besteht also ein Nachholbedarf in der Professionalisierung der praktischen Alltagshilfen, da für diesen Bereich Kontinuität, Verlässlichkeit, fachkundige Unterstützungen und Beratungen, auch für eine ggf. nötig werdende Weiterleitung an andere Institutionen unbedingt erforderlich sind.

²⁸ Siehe für die Details die Broschüre „Wegweiser für Senioren“ der Stadt Hürth von 2016, siehe auch www.huerth.de.

Eine ähnliche Situation ergibt sich für die Wohnsituation der Älteren: nötig ist, wie durch die Stadtteilgespräche des Sozialamtes in den Jahren 2008 und 2009 deutlich wurde, dass die Versorgungseinrichtungen des alltäglichen Bedarfs sehr gut erreichbar sind. Da soziale Zusammenhänge in der (heutigen) Altersgruppe fragil sind, sollten alternative Wohnformen genutzt werden können, um sowohl der Vereinsamung zu begegnen, als auch die alltägliche Unterstützung zu gewährleisten. Dass von altersgerechtem Wohnen auch ältere Menschen mit Behinderung profitieren können, indem sie mit aktiven Älteren oder Älteren ohne Behinderung in Wohnprojekten mit entsprechender Unterstützung leben könnten, verweist indirekt auch auf die Tatsache, dass knapp 2900 der Älteren Ende 2015 schwerbehindert waren, was statistisch gut ein Viertel (~ 28,6 %) aller Älteren über 65 Jahre in Hürth betrifft.

2.4 Planungsgruppe 4: Wohnen, Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität

Die Diskussionen in der Planungsgruppe kreisten sehr stark um die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der bestehenden rechtlichen Regelungen u.a. im Wohnungsbau, für öffentliche Gebäude, bezüglich der Barrierefreiheit etc.. Zum einen betraf dies die Landesbauordnung NRW, deren Revision während der Arbeit der Planungsgruppe durch das Land in Aussicht gestellt wurde, deren Inhalte aber noch weitestgehend offen waren (Protokoll 03.09.14, S.1). Grundsätzlich differenziert die Bauordnung sehr stark nach dem Nutzungscharakter der jeweiligen Gebäude. Zu unterscheiden ist nach privat genutzten (z.B. Wohnungen), privaten, aber öffentlich zugänglichen Gebäuden und nach öffentlichen Gebäuden. Auch innerhalb dieser Kategorien gilt, wozu diese eingesetzt werden (sollen), also welche Nutzung der Innenräume vorgesehen ist. Darüber hinaus ist für die Anwendung der Bauvorschriften zu differenzieren nach der Art des Bauens – handelt es sich um eine Sanierung, eine geringfügige bauliche Änderung oder um einen Neubau.

Info-Box: § 55 BauO NRW – Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

„Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderung, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“ (§ 55 Abs.1 BauO NRW)

Zum anderen ist vor dem Hintergrund des Standes der Technik über die DIN-Norm zur Barrierefreiheit, die DIN 18040, die Frage aufgetaucht, wie gebaut, saniert oder baulich geändert werden kann. Im Vordergrund standen dabei öffentlich genutzte Gebäude, zu der die DIN-Norm 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrund-

lagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ Aussagen tätigt. Grundsätzlich hat die DIN 18040-1 einen empfehlenden Charakter, so dass deren Einhaltung nicht von der Bauaufsicht überprüft wird. Umgekehrt kann diese Norm auch nicht als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen werden. (Protokoll 03.09.14, S. 12) Praktisch sind in den Diskussionen der Planungsgruppe drei Themenkreise herausgegriffen worden, die Zugänglichkeit von Gebäuden, die behindertengerechte Nutzung von öffentlichen und privaten Gebäuden und die Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Schwerpunkt im letzten Themenfeld sind die Behindertenparkplätze gewesen. Die Landesbauordnung sieht quantitativ 1% der Parkplätze als Pflichtparkplätze vor. Insofern ist auch der (quantitative) Istzustand als gut eingestuft worden. Ob dies ausreicht, müsse dennoch erst überprüft werden, z.B. mittels einer Auswertung der ausgegebenen Behindertenparkausweise (Protokoll 10.02.15, S. 2). Behindertenparkausweise werden in zwei Formen ausgegeben: der „normale“ blaue „Parkausweis für Behinderte“ und der orange „Ausweis über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen“. Der „orange“ Parkausweis stellt eine Ausnahmegenehmigung dar, die lediglich einige Erleichterungen des Parkens erlaubt, aber keine Inanspruchnahme der markierten Behindertenparkplätze vorsieht (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO). Insgesamt gesehen ist die Anordnung vorhandener Behindertenparkplätze (Ausrichtung der Parkplätze, Breite, Bordsteinhöhen, Beschilderungen) und die Einbindung derselben in den Straßenraum als problematisch einzustufen (Protokoll 10.12.14, S. 2).

Info-Box: Behindertenparkausweise in Hürth

Neu ausgegebene Behindertenparkausweise in den Jahren (inklusive eines Teils der verlängerten) – „blauer“ Parkausweis:

2010	2011	2012	2013	2014	2015
77	70	69	74	63	69

Erläuterungen: Behindertenparkausweise werden für die Merkmale aG und BI des SB-Ausweises (außergewöhnliche Gehbehinderung bzw. Blinde) ausgestellt (§ 46 StVO). Diese müssen regelmäßig, aber im mehrjährigen Rhythmus verlängert werden. Daher werden auch die verlängerten Behindertenparkausweise in den entsprechenden Jahren der Ausstellung fortgeführt.

Die Gestaltung des öffentlichen Straßenraums selbst ist anhand der Krankenhausstraße, deren Umgestaltung an den Empfehlungen des Rhein-Erft-

Kreises²⁹ orientiert war, diskutiert worden. Die Möglichkeit dessen barrierefreier Nutzung mittels Querungshilfen, Abständen, Bordsteinhöhen, taktilen Belägen etc. war dafür zentral. Vor dem Hintergrund der Sanierung von der Kaulardstraße ist die Tauglichkeit der Maßnahmen in Abstimmung auf unterschiedliche Behinderungsarten problematisiert worden – was für die eine Behinderung hilfreich ist, ist für die andere ein Hindernis.



Quelle: Fotos der Stadt Hürth

Nicht nur in der Planungsgruppe 4 ist die Frage nach möglichen Fahrdiensten für Menschen mit Behinderung aufgeworfen worden. Bereits in den Jahren 2008/2009 bei den Stadtteilgesprächen für Senior/-innen ist das Fehlen von ÖPNV-Ergänzungen bemängelt worden, da insbesondere in den REK hinein die Verbindungen häufig zeitlich beschränkt sind und direkt teilweise gar nicht zur Verfügung stehen. Insgesamt ist das, auch regional geschätzte, herausragende Stadtbussystem in der Planungsgruppe gelobt worden. Dennoch findet sich für beide Zielgruppen darüber hinaus kein kurzfristig abrufbarer Fahrdienst (z.B. der Behindertenfahrdienst des Malteserhilfsdienstes, der ebenfalls vorzubestellen ist, und damit nicht alle Probleme von MmB gelöst werden können), was insbesondere für seheingeschränkte Personen zu Nachteilen bei der Teilnahme an Veranstaltungen, AK's, AG's etc. und Freizeitaktivitäten führt.

Die Zugänglichkeit öffentlicher Gebäude ist vor allem anhand der Schulen dargestellt worden. Mittlerweile gibt es für alle weiterführenden Schulen (Abschnitt III.2.1: 17) mindestens Planungen zur barrierefreien Gestaltung. Hiervon ausgenommen ist die Realschule. Insgesamt sind Planungen für zwei Schulen vorhanden, von denen sich eine bereits in der Umgestaltung befindet (EMG). Die im Neubau befindliche

²⁹ Der REK hat für eine einheitliche Umsetzung der Barrierefreien Gestaltung im Straßenraum im Kreis im Jahr 2011 modellhafte Systempläne für Stadtstraßen entwickelt, die je nach den örtlichen Gegebenheiten auch in Hürth Anwendung finden. Die „Modellpläne“ des REK wurden mit VertreterInnen der Behindertenverbände abgestimmt. Handelt es sich um Bundes- oder Landesstraßen, wird der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW herausgegebene „Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum“ zugrunde gelegt (www.strassen.nrw.de), wie etwa an der Sudetenstraße/Gesamtschule.

Gesamtschule wurde gemäß der technischen Normen der DIN 18040-1, DIN 18040-3 und DIN 18041 geplant. Die Hürther Grundschulen stellen sich auf einen anderen Stand: eine Grundschule wurde nach den geltenden Bestimmungen umgebaut (Bodelschwingschule), für 3 erfolgen Erweiterungsbauten, die die Barrierefreiheit gemäß der DIN 18040 berücksichtigen, für 6 weitere Grundschulen sind noch keine Sanierungen durchgeführt oder nähere Planungen für eine barrierefreie Umgestaltung entwickelt worden. Zudem ist das Rathaus, ebenfalls im Hinblick auf eine barrierefreie Nutzung der Innenräume besichtigt und eine Mängelliste erstellt worden (Protokoll 12.08.15, S. 2 f., Abschnitt IV.4: 48).

Obwohl es einen Teil Altenwohnungen, Wohnungen für kranke Menschen, die auch Rollstuhlfahrer/-innen nutzen können, gibt, scheint in der Stadt Hürth ein Mangel an barrierefreien und rollstuhlgerecht ausgestatteten Wohnungen zu herrschen. Dies gilt insbesondere auch für den freien Wohnungsmarkt. Nach Landesbauordnung gibt es keine Verpflichtung zum Bau alten-/rollstuhlgerechter Wohnungen, so dass hier stets eine Freiwilligkeit der Bauherren vorherrscht, solche Wohnungen in einen Gebäudekomplex einfließen zu lassen. Es ist in diesem Bereich möglich, Auflagen zu formulieren, die dennoch ihren Charakter als freiwillige Zugeständnisse von Bauträgern oder Projektträgern nicht verlieren.

Info-Box: Wohnen - barrierefrei, behinderten- und altengerecht

Barrierefreiheit in Wohngebäuden

Die Zugänglichkeit der Gebäude und Wohnungen für MmB muss gegeben sein, ebenfalls in den Wohnungen für Rollstuhlfahrer/-innen (i.d.R. auf Türbreiten bezogen); bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei sein (§ 49 Abs. 2 BauO NRW).

Aufzüge müssen in Gebäuden i.d.R. mit mehr als 5 Geschossen vorgesehen sein (§ 39 Abs. 6 BauO NRW).

Rollstuhlgerechter Ausbau von Wohnungen umfasst die Gestaltung von Wohninnenräumen gemäß Wendekreisen, Haltegriffen und Höhen von Waschbecken, Küche etc., so dass sich ein/e Rollstuhlfahrer/-in dort bequem bewegen kann (ausführlich dazu die DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2 Wohnen).

Alten- oder behindertengerechte Gestaltung von Wohnraum sind eher alltagssprachlich verwendete Begriffe, die sich auf Gestaltungen im Sinne des rollstuhlgerechten Ausbaus bzw. von Älteren nutzbaren Wohnraums richten (Einschränkungen Sehen, Hören und Bewegung, kognitive Einschränkungen). Häufig finden sich letztere in sog. Anlagen mit seniorenrechtlichem Wohnen und einer zusätzlichen Versorgung im hauswirtschaftlichen und/ oder im pflegerischem Bereich.

Andere, private Gebäude, die aber öffentlich genutzt werden, wie Geschäfte, Restaurants, Arztpraxen wurden auch sehr kritisch im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit von Menschen mit Behinderungen überprüft. Einerseits wurden die eingeschränkten Möglichkeiten, sich in den Geschäften zu bewegen etwa als Rollstuhlfahrer/-in bemängelt, andererseits ist die schlichte Zugänglichkeit oftmals durch nicht überbrückbare Stufen, Teppiche etc. behindert. Auch hier bewegt man sich in einem freiwilligen Bereich der privaten Gebäudebesitzer, die offensichtlich vermehrte Informationen und Anreize benötigen (Protokoll 04.09.14, S.1 ff.), um gegen solche Umstände nachhaltig etwas zu unternehmen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass Verbesserungsbedarf bei den Behindertenparkplätzen, den verkehrlichen Anlagen und der Konzeption bestehender, angebotener Fahrdienste (etwa AST, Taxi, Behindertenfahrdienste) gesehen wird, dass die Zugänglichkeit von Gebäuden im öffentlichen und privaten Bereich nicht ausreichend den Anforderungen von Menschen mit verschiedenen Körperbeeinträchtigungen, vor allem im Innenbereich genügen und dass Private für die Belange eines barrierefreien Zuganges der Sensibilisierung bedürfen.

IV. Das Hürther Inklusionskonzept: Maßnahmen auf dem Weg zur Inklusion

Das Hürther Inklusionskonzept basiert auf vier strategischen Zielen. Die zwei mehr inhaltlich-strategischen Ziele sind: (1) die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in den Handlungsfeldern i.S. der UN-Konvention zu verbessern oder zu gewährleisten, sofern dies nicht bereits geschehen ist; (2) Maßnahmen zu kreieren, die von der Verwaltung in Kooperation mit anderen Organisationen (Trägern der freien Wohlfahrtspflege, überörtlichen oder anderen Behörden, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren) tatsächlich umgesetzt werden können und denen durch Zuordnung mittelfristiger Ziele eine Orientierung für die Umsetzung gegeben wird. Die zwei mehr prozessorientierten strategischen Ziele sind (3) die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und die Zusammenarbeit mit den fachlichen Experten, die zur Entwicklung, der Umsetzung und Implementierung der Maßnahmen gehört, und (4) die kontinuierliche Evaluierung des Erreichten, also zur Umsetzung der Maßnahmen, um die Fortschritte auf dem Weg zur Inklusion festhalten zu können und sich mit den Sachverhalten und Problemen auseinanderzusetzen, die künftig noch Lösungen bedürfen oder für die weitere Lösungen zu finden sind.

Derzeit gelten die mittelfristigen Ziele als erfüllt, wenn die Maßnahmen umgesetzt sind. Ob diese, unterstellte Vermutung realen Entwicklungen entspricht, werden die zukünftigen Evaluierungen der Maßnahmen zeigen. Die Evaluierungen sollen also neben dem Status Quo die Weiterentwicklung von Maßnahmen, die erneute Einberufung der Planungsgruppen und die Einbeziehung weiterer und anderer Betroffener und Experten ermöglichen. In Hürth soll auf diese Weise auch der Prozesshaftigkeit der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den vielfältigen Themen der Inklusion in allen Arbeitsbereichen der Verwaltung und des gesellschaftlichen Lebens Rechnung getragen werden. Zunächst geben die nachfolgenden Maßnahmen für die Handlungsfelder jedoch an, was durch die jeweiligen (Fach-)Ämter in den nächsten Jahren zur Umsetzung mit welchen Kooperationspartnern vorgesehen ist und in den Planungsgruppen für tauglich im Hinblick auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gesehen wird.

1. Handlungsfeld Erziehung und Bildung

Für die Maßnahmen im Handlungsfeld Erziehung und Bildung sind, wie oben dargestellt, die Themen Personal und Räumlichkeiten sowie der Informationsfluss zentral. Diese finden durch die Artikel 7, 8, 19, 21 und 24 der UN-Behindertenrechtskonvention Unterstützung und begleiten die einzelnen Maßnahmen (Abschnitt V.3.1: 59). Die fünf formulierten, mittelfristigen Ziele strukturieren die entwickelten Maßnahmen, die im Einzelnen wie folgt zu konkretisieren sind:

Verbesserung des Zugangs zu Beratungs- und Informationsangeboten; Stärkung von Elternkompetenz

√ Tag der Begegnung: Im Bereich der Pädagogik und der Bildungsorganisationen erscheint es sinnvoll, einen Begegnungstag zu etablieren, der erzieherisches, beratendes Wissen und weiteres Expertenwissen als fachliches Know How zum Thema Inklusion den teilnehmenden Bürger/-innen zur Verfügung stellt. Dabei sollen die Erfahrungen des Dialogtags des Netzwerkes „Chancen für Kinder – Armutsfolgen vermeiden“ genutzt und zum Begegnungstag Inklusion in Schule und Kita bzw. im Bildungs- und Erziehungsbereich ausgebaut werden. Fachvorträge, Vorstellung von Trägern und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und aus dem Themenbereich Inklusion reichern die Veranstaltung des Jugendamtes an.

√ Informationsstelle Inklusion: Diese soll für Fragen rund um Inklusion, somit auch für Schule und den Kitabesuch eine Beratung ermöglichen, Bürger/-innen die Möglichkeit geben, etwas über Inklusion zu erfahren. Der/die Mitarbeiter/-in der Informationsstelle soll mit 50% die beratenden Aufgaben abdecken.

√ Informationsportal Inklusion: Es soll ein Informationsportal für eine Verlinkung zu den wesentlichen Angeboten, unter anderem denen des REK geschaltet werden, auf dem eine permanente Aktualisierung und ein ständiger Ausbau relevanter Informationen zu inklusiver Bildung und Erziehung gewährleistet ist. Die Informationsstelle soll diese Aufgabe mit 50% übernehmen.

Stärkung der inklusiven Ausrichtung von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

√ Personelle Unterstützung in Jugendeinrichtungen: Es sind adäquate Angebote im Freizeit- und Beratungsbereich für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sowie Angebote inklusiver Maßnahmen durch ein spezifisches personelles Angebot

in den Jugendeinrichtungen zu schaffen. Eine Qualifizierung der Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit und des Jugendfreizeitbereichs im Hinblick auf inklusive Angebote ist zudem erforderlich, um die Entwicklung solcher Angebote sicherzustellen. Ebenso bedarf es einer zusätzlichen Vollzeitstelle in der Mobilen Jugendarbeit, deren Verstärkung mittels einer Ausschreibung, für die die Hausmittel bereits bereitstehen, erfolgt, um die Anwesenheit an Treffpunkten von Jugendlichen und eine „zeitnahe Krisenintervention“ zu gewährleisten.

Gestaltung der Bedingungen für alle Kinder in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen

√ Raum- und Ausstattungsplanung (Erstellung eines Referenzrahmens und Bestandsanalyse): Es sollen einheitliche Raum- und Ausstattungsgegebenheiten erarbeitet werden, auch für die Raumbedarfe, für die keine gesetzlichen Vorgaben existieren. Der Referenzrahmen soll die inklusive Raum- und Ausstattungsplanung aller Bildungs- und Erziehungseinrichtungen behandeln, so dass man zu Aussagen kommt wie „Die Schule benötigt x Räume mit der y Ausstattung“. Der nächste Arbeitsschritt besteht in der Bildung einer Arbeitsgruppe aus Kitas (öffentliche, freie Träger), Schulen und Verwaltungsdienststellen (Schule, Jugend, Bau ...), die sich zuerst mit einer Bestandsanalyse zu beschäftigen hat.

√ Empfehlungen für gelingende Übergänge Kita-Grundschule-weiterführende Schule: Zur einheitlichen Gestaltung der Übergänge sollen Empfehlungen im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter möglicher Federführung der Planungsgruppe (Kitas, Schulen, Verwaltung (Schulamt, Jugendamt etc.)) erarbeitet werden, die beispielsweise die Zusammenarbeit des Personals aller Einrichtungen fördern, die Entwicklung des fachlichen Austausches (etwa Hospitation von Lehrkräften in Kitas), die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards und der inklusiven Angebote sowie die Behandlung einzelner Themen (etwa die Erstellung einer Bildungsdokumentation, einer Schweigepflichtentbindungserklärung der Erziehungsberechtigten) zum Gegenstand haben.

Vernetzung der Fachkräfte

√ Netzwerk Fachgruppe Sonderpädagogik: Neben des kontinuierlichen Erfahrungsaustausches dient das Netzwerk der Qualifizierung der Fachkräfte durch Vorträge von Spezialisten. Die bereits bestehenden Treffen sollen zu dem Netzwerk ausgebaut werden, indem von der Stadt Hürth Referenten, ein Materialdepot zur Nutzung von Hürther Einrichtungen (etwa für teure Diagnosemöglichkeiten) finanziert werden und eine organisatorische Unterstützung stattfindet. Da das Netzwerk bereits besteht, ist unter Beteiligung der Verwaltung zu eruieren, wie diese organisatorische Unterstützung z.B. Räumlichkeiten bewerkstelligt werden könnte und welche finanziellen Mittel für welche Aktivitäten in welchem Zeitraum angedacht sind.

Sensibilisierung aller Beteiligten für das Thema „Inklusion“

√ „Stand der Inklusion“ als regelmäßiger TOP in diversen Gremien: Bei Trägerkonferenzen, Stadtschulleiterkonferenzen und soweit erforderlich in politischen Gremien ist künftig der TOP „Stand der Inklusion“ aufzunehmen, um die Entwicklung der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Inklusionsbereich ständig zu thematisieren und dadurch eine Fortführung des Inklusionsprozesses zu erreichen. Die fachlich zuständigen Stellen benachrichtigen die jeweiligen Gremien bzw. die entsprechenden Ansprechpartner/-innen über die vorgesehene Erweiterung der Tagesordnung und wirken auf eine entsprechende Umsetzung hin.

2. Handlungsfeld Kultur, Freizeit, gesellschaftliches Leben

Die Maßnahmen im Handlungsfeld Kultur, Freizeit, gesellschaftliches Leben korrespondieren mit Artikel 30 der UN-Behindertenrechtskonvention und greifen schwerpunktmäßig gemeinsames Kulturschaffen, baulich/technische Voraussetzungen für die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an Kulturveranstaltungen und Vernetzungsthemen auf. Dies ist unter einem Ziel zusammengefasst und in neun Maßnahmen ausgeführt worden, die folgendermaßen auch im Hinblick auf Zuständigkeiten und Kooperationen darzustellen sind:

Verbesserung der Teilhabe am kulturellen Leben für Menschen mit Behinderungen als Akteure und Konsumenten

√ Schulung der Mitarbeiter/-innen in „einfacher Sprache“ und in mehreren gängigen Fremdsprachen für Hinweise, Broschüren, Flyer etc.: Diese Idee richtet sich nicht nur an die Mitarbeiter/-innen des Kulturredamts (41), sondern an alle Mitarbeitenden der Stadt. Dadurch ist dies eine Fortbildungs- bzw. Personalentwicklungsmaßnahme, die vom Kulturredamt in Zusammenarbeit mit dem Personalamt und ggf. weiteren Ämtern zu spezifizieren ist.

√ Elektronische Sehhilfe mit Kontrastverstärker, Falschfarbendarstellung: Die Anschaffung solcher Geräte/EDV-Lösungen ermöglicht Sehbeeinträchtigten die Angebote des Archivs und der Stadtbücherei besser oder überhaupt zu nutzen. Das Kulturredamt sorgt für eine entsprechende Anschaffung.

√ Taktile erfahrbare Exponate, z.B. Siegelrekonstruktionen, Papier und Pergamentmuster etc. und erföhlbare Kunstwerke: Es werden andere Sinne als üblicherweise angesprochen (erföhlend „Sehen“ anstelle von Sehen (Ausstellungen/Theater/Skulpturen) und Hören (Musik/Theater)), was auch eine Umorientierung bzw. Erweiterung des vorhandenen städtischen Kulturangebotes bedeutet.

√ Ermäßigter Eintritt bei „Hürth Rockt“-Veranstaltungen: So wird die gängige Praxis bei öffentlichen Kulturveranstaltungen, Schwerbehinderten einen ermäßigten Eintritt zu gewähren, auch von privaten Kulturanbietern aufgenommen. Der „Hürth Rockt e.V.“ hat sich bereit erklärt, Ermäßigungen für MmB zu gewähren.

√ Gemeinsam Kultur schaffen durch gemeinsames Musizieren: Die Musikschule ist federführend in der Einbindung verschiedener Kulturen in ihr Programm bzw. in ihre Angebote. Zusätzlich sollen Angebote für Menschen mit Behinderungen und ohne Behinderung gestaltet werden, etwa auch in Kooperation mit „Hürth Rockt e.V.“ und der „Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung (KoKoBe) Rhein-Erft-Kreis“ in Hürth.

√ Kino-Matinee im Berli bzw. ein Theaterstück mit Rahmenprogramm: Film oder Theater bieten häufig interessante Stücke, die das Thema Behinderung auf eine besondere Weise aufgreifen. Der anschließende Austausch ermöglicht, auf spezielle Fragen zum Thema rund um die konkrete Behinderung einzugehen. Nach den guten Erfahrungen des Auftakts im Oktober 2015 im Berli wird es weiterer, solcher Matineen bzw. Theaterstücke geben, die auch in Zusammenarbeit mit den Organisatoren der letztjährigen Veranstaltung, den Beirat für Menschen mit Behinderung und der KoKoBe stattfinden werden. Die entsprechenden Veranstaltungen sind durch das Kulturamt aufeinander abzustimmen.

√ Netzwerkbildung mit Anbietern von Kultur und Anbietern von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung: Der Austausch dient neben dem sich Kennenlernen der Weiterentwicklung von Maßnahmen im Kulturbereich und ggf. die Abstimmung von Angeboten verschiedener Träger. Die Initiative ist vom Kulturamt zu ergreifen, um vorhandene Kooperationen oder Treffen zu dem angedachten Netzwerk auszubauen.

√ Theaterworkshop mit behinderten Menschen: Das Zusammenwirken von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung wird in allen Kontexten als bereichernd, produktiv und erweiternd begriffen. Dies soll zusammen mit Kulturschaffenden des Theaters ausprobiert werden. Vom Kulturamt sind dazu Theatergruppen, ggf. auch Schauspielschulen und weitere Akteure zum Mitplanen und/oder Durchführen einzuladen.

√ Broschüre für Kulturveranstalter/-innen zum barrierefreien Bauen: Vielen Hürther Kulturstätten mangelt es an einem barrierefreien Zugang. Häufig im privaten Kulturbereich anzutreffen, wo der städtische Einfluss gering ist, ergeben sich dennoch eine Reihe von praktischen Schwierigkeiten in der Umsetzung eines

barrierefreien Bauens und Sanierens, denen mithilfe der Beschreibung von Lösungen begegnet werden kann. Der Informationsgehalt bezieht sich auf Fragen, wie man barrierefrei baut und was es dabei zu bedenken gilt. Für eine Spezifikation ist die Kooperation des Kulturamtes, des Bauordnungsamtes und ggf. weiteren Ämtern mit Kulturveranstaltern, der freien Wirtschaft und Vereinen hilfreich.

3. Handlungsfeld Demografie, Arbeit und Berufsausbildung

Das Handlungsfeld bezieht sich hauptsächlich auf den Artikel 27 „Arbeit“ der UN-Behindertenrechtskonvention. Dies spiegelt sich auch in den umzusetzenden Maßnahmen: 20 Maßnahmen sind für das Themenfeld Arbeit und jeweils drei Maßnahmen für die Themenfelder Berufsausbildung und Demografie entwickelt worden. Die Artikel 25, 26 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention thematisieren Probleme aus dem Themenfeld Demografie. Die quantitative Ansammlung von Maßnahmen erforderte, um ein gewisses Maß an Übersichtlichkeit zu gewährleisten, eine zusätzliche Strukturierung. So wurden in diesem Handlungsfeld für jedes mittelfristige Ziel mehrere Maßnahmen erarbeitet, die als Maßnahmenpakete aus einem zusammengehörenden Bündel von Maßnahmen bestehen. Insofern werden nachfolgend die einzelnen Themenfelder Arbeit (a), Berufsausbildung (b), Demografie (c) mit ihren Maßnahmenpaketen dargestellt.

a) Maßnahmenpakete Arbeit

Sensibilisierung der Unternehmen für Menschen mit Behinderungen

Die nachfolgende Serie kleinerer Maßnahmen dient dem Ziel, die Unternehmerschaft auf das Thema Inklusion und die Beschäftigung von Menschen mit einer (Schwer)Behinderung aufmerksam zu machen. Inhaltliche Anknüpfungspunkte bilden die ermittelten Vor-Urteile. Formale Anknüpfungspunkte liegen schwerpunktmäßig in vorhandenen Strukturen und Netzwerken der Unternehmerschaft.

√ Publikationsreihe zur Inklusion im Newsletter des AWH: Gedacht ist an eine Serie kleinerer, informativer Artikel zu den Themen, die von der Unternehmerschaft als Hindernisse für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung thematisiert werden. Diese sollen auch Best-Practice-Beispiele aufgreifen. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe erarbeitet diese in Kooperation mit AWH, JC, IFD und der Wirtschaftsförderung.

√ Nutzung der Unternehmensansprache: Die Wirtschaftsförderung führt regelmäßig Unternehmensbesuche durch, in deren Rahmen Informationen zu speziellen Themen

in der direkten Ansprache der Unternehmen gegeben werden. Hier soll künftig auch das Thema Inklusion von der Wirtschaftsförderung eingebracht werden.

√ Nutzung von Veranstaltungen der örtlichen Wirtschaft: Gedacht ist an die Nutzung etwa der jährlichen Mitgliederversammlung des AWH oder/und der dreimal jährlich stattfindenden Unternehmensstammtische, um das Thema Inklusion zu platzieren. Dort sollten neben der Kooperation mit der Wirtschaftsförderung vom Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe Experten hinzugezogen werden etwa des IFD, LVR, Fürsorgestelle, BA und JC.

√ Nutzung von Internetplattformen und Massenmedien: Diese sollen genutzt werden, um die Anknüpfungspunkte zu Kündigungsschutz, Ausgleichsabgabe usw. zu thematisieren. Auch Verlinkungen mit Best-Practice-Beispielen sind hier hilfreich. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe kooperiert dazu mit Wirtschaftsförderung, Pressestelle und Internetredaktion, ggf., auch mit Kammern, AWH, JC, BA. Die Fürsorgestelle und der LVR sind in ihren Bereichen dafür zuständig.

√ Bedienen von Unternehmensplattformen im Internet: Anknüpfungspunkt sollen die Förderungsmöglichkeiten für Arbeitsplätze, die mit behinderten Menschen besetzt werden, sein. Die Kooperation des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe bezieht sich neben den Externen (etwa LVR/IFD, Fürsorgestelle, Kammern, AWH, JC, BA) zusätzlich auf die Unternehmen mithilfe der Wirtschaftsförderung.

Informationen für Unternehmen zur Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen – Veranstaltungen für Unternehmen

Nach einer Phase der Sensibilisierung ist daran gedacht, den Unternehmern und Unternehmerinnen Informationen zum Thema Inklusion zunächst auf Veranstaltungen für Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

√ Auftaktveranstaltung mit allgemeinen Informationen zu o.g. Themen plus Behinderungsarten: Die Idee ist eine Kooperationsveranstaltung mit neu zu kreierendem Veranstaltungsformat durchzuführen, das die Unternehmerschaft anspricht, ihre Fragen und Bedürfnisse aufnimmt. Die Erläuterung verschiedener Behinderungsarten soll einen Auftakt im Hinblick auf die Frage, was Menschen mit Behinderung können und was ihre Einschränkungen sind, darstellen. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe und die Wirtschaftsförderung übernehmen hier die koordinierenden Aufgaben für die Kooperation mit den anderen Teilnehmer/-innen etwa von AWH, Kammern, Fürsorgestelle, LVR, IFD BA, JC.

√ bei Bedarf Informationsveranstaltung mit Bezug zu rechtlichen Grundlagen – Förderung von Einstellungen und Finanzierungen von Arbeitsplätzen: Sofern die Auftaktveranstaltung von den Unternehmer/-innen als informativ wahrgenommen wird, ist an eine Fortführung des Formats gedacht. Die sich so installierende

Kooperationsveranstaltung kann branchenbezogen ausgerichtet werden und spezielle Themen derselben etwa für Handwerksbetriebe aufgreifen. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe und die Wirtschaftsförderung übernehmen die koordinierenden Aufgaben für die Kooperation mit den anderen Teilnehmer/-innen (wie oben).

√ bei Bedarf Informationsveranstaltung zur Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung mit Bezug zu Behinderungsarten und zur Gestaltung von Arbeitsplätzen: Hierbei ist an einen Fachvortrag im Rahmen einer Kooperationsveranstaltung gedacht. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe und die Wirtschaftsförderung übernehmen die koordinierenden Aufgaben für die Kooperation mit den anderen Teilnehmer/-innen (wie oben).

√ Teilnahme an Veranstaltungen anderer Akteure zum Thema Arbeit und (Schwer-) Behinderung: Um eine Kooperation organisationsübergreifend zu vertiefen und die Öffentlichkeit oder spezielle Zielgruppen direkt anzusprechen, soll auch die Möglichkeit genutzt werden, an Veranstaltungen anderer Akteure (unter Federführung von Netzwerken, dem REK oder von LVR/IFD bzw. JC/BA) teilzunehmen, um dem Thema Inklusion und Arbeit durch das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe eine vermehrte Präsenz zu verschaffen.

Informationen für Unternehmen zur Arbeit mit und von Menschen mit Beeinträchtigung – Materialien

Informationsmaterialien für Unternehmen dienen der allgemeinen Verteilung an Unternehmen und für Unternehmern/-innen zur Auslage bei Veranstaltungen.

√ Informationsblatt für Hürther Unternehmen: Mit Beteiligung des IFD, des Jobcenters Rhein-Erft (GS Hürth) und der Wirtschaftsförderung ist bereits ein Entwurf von dem Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe erstellt worden. Mit der Unternehmerschaft soll dieses Informationsblatt noch abgestimmt werden.

√ Informationspaket zu einzelnen Bausteinen: Gedacht ist hierbei etwa an Informationspakete zu Fördermöglichkeiten, Finanzierung und Gestaltung von Arbeitsplätzen etc. Grundsätzlich ist dabei auf das schon umfangreiche Material beispielsweise des LVR zurückzugreifen und auf zusammenfassende Elemente, die den Leser/-innen einen Überblick verschaffen, zu achten. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe sammelt, ggf. erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung relevantes Material und stimmt dieses mit den jeweils relevanten Akteuren ab.

Förderung und Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

√ Initiierung und Unterstützung der Schaffung von (integrierenden) Arbeitsplätzen: Im Rahmen des Hürther „Netzwerk für Menschen mit Beeinträchtigungen und Teilhabe am Arbeitsleben“ ist darauf hinzuwirken, die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung auszuweiten, indem vermehrt Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt werden oder auch einfache Tätigkeiten wie etwa die sog. „Kehrmännchen“ etc. als integrierende Arbeitsplätze ausgestaltet werden. Neben Externen sollen von dem Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe auch Verwaltungsmitarbeiter/-innen, z.B. des Personalamtes eingebunden werden.

√ Förderung des Aufbaus von Integrationsunternehmen: Die Anregungen und Initiativen zum Aufbau eines Integrationsunternehmens sind vom Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe zu sammeln, zu spezifizieren sowie interessierte Akteure zusammenzubringen und erste Schritte im Rahmen eines Projektes zu starten. Dieses Projekt soll mit Interessierten aus der Planungsgruppe 3 und zusätzlich interessierten Personen etwa diejenigen, die in der Bürgerveranstaltung gewonnen werden konnten, beginnen.

√ Öffentlichkeitsarbeit Integrationsprojekte: Für die durchzuführenden Projekte sind geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit begleitend umzusetzen, seien es Best-Practice-Darstellungen oder geeignete Formen der Bekanntmachung von Praktikumsplätzen etc. Neben den Hürther Netzwerkpartnern ist auch an die Einbindung der Unternehmen, die sich in Integrationsprojekten engagieren, gedacht. Bei der Projektkonzipierung ist von dem Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe auf die Berücksichtigung dieser Maßnahmen zu achten.

√ Auftragsvergaben an Integrationsprojekte im Rahmen der rechtlichen Spielräume: Die öffentliche Hand hat prinzipiell die Möglichkeit, Auftragsvergaben an Bedingungen zu koppeln. Rechtliche Spielräume müssen bestimmt und bei der Umsetzung berücksichtigt werden. Diese Maßnahme bezieht sich nicht nur auf die Stadt Hürth, zu der eine Kooperation des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe mit dem Hauptamt und ggf. weiteren Ämtern nötig ist, sondern soll als Idee auch an den REK, LVR (ggf. IFD) weitergegeben werden.

√ Ansprechpartner für MmB: In der Bürgerveranstaltung wurde angeregt, einen „Kümmerer“ zu installieren, der das Angebot der Beauftragten für Menschen mit Behinderung ergänzt oder sogar erweitert. Dieser achtet darauf, dass die Wahrnehmung nicht vorrangig auf die Perfektion der Leistung, sondern auf die Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Fähigkeiten von MmB gelenkt wird, dass die Interessen von AG und AN zusammengeführt und entsprechend umgesetzt werden. In diesem Kontext sind mindestens drei Aufgabenfelder gegeben, Koordination der Prozesse, Organisation von Maßnahmen und Tätigkeit als Ansprechpartner für MmB. Es ist sinnvoll, auf Initiierung des Amtes für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe mit weiteren Kooperationspartnern wie etwa JC, IFD, Träger der freien

Wohlfahrtspflege, einen Ansprechpartner für inklusive Belange, Fragen und Verweisungen etc. einzurichten.

Zusammenarbeit relevanter Akteure im Bereich Arbeit verbessern

√ Gründung „Netzwerk für Menschen mit Beeinträchtigungen und Teilhabe am Berufsleben“ in Hürth: Der Mehrwert des Hürther Netzwerkes gegenüber den nachfolgend skizzierten soll sich insbesondere durch eine Beteiligung der Hürther Wirtschaft ergeben. Zum einen ist an eine intensive Kommunikation darüber gedacht, was für Unternehmen wichtig ist, um sich verstärkt mit dem Themenfeld Behinderung und Beschäftigung auseinanderzusetzen. Zum anderen sollen auf dieser Basis auch die oben genannten Aktivitäten für die Unternehmen (aus)gestaltet werden und ggf. weitere Projektkooperationen initiiert werden (siehe dazu unten). Das Netzwerk soll neben den bereits genannten auch Träger etwa der Behindertenhilfe aus Hürth, Gewerkschaften und ggf. Kostenträger einbeziehen und von dem Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe koordiniert werden.

√ Mitwirkung Regionales Netzwerk zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen: Dieses vom Kompetenzzentrum Frau und Beruf und der Regionalagentur Region Köln koordinierte Netzwerk dient dem Austausch von Akteuren über Zuständigkeitsgrenzen (JC/BA, Kreise, Kommunen, Kammern, Trägern, LVR/IFD, Universität Köln) hinweg, um gegenseitig von den aktuellsten Projekten profitieren zu können. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe wird weiterhin dieses Angebot nutzen.

√ Beteiligung Regionales Netzwerk „Menschen mit Behinderung in Arbeit“: Das organisationsübergreifende Netzwerk im Einzugsbereich des IFDs Rhein-Erft und Euskirchen bestehend aus Mitarbeiter/-innen des IFD, LVR, JC, der BA, RV, Schwerbehindertenvertreter/-innen, örtlichen Fürsorgestellen und Vertreter/-innen der Kommunen sucht organisationsübergreifend die fachliche Zusammenarbeit im Themenfeld Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe wird sich auch weiterhin daran beteiligen.

√ Teilnahme an einer Veranstaltung zur Gründung eines entsprechenden Netzwerkes im Rhein-Erft-Kreis: Auf der Auftaktveranstaltung zur Inklusion im REK ist die Gründung eines Netzwerkes in dem Arbeitskreis „Arbeit“ favorisiert worden. Sollte die Gründung des Netzwerkes weiterhin verfolgt werden, wird sich das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe beteiligen.

b) Maßnahmenpaket Berufsausbildung

Verbesserung der Wahrnehmung der Jugendlichen von Berufsausbildungen durch Integration des Themas in das „Hürther Netzwerk für Menschen mit Beeinträchtigungen und Teilhabe am Berufsleben“

Die Maßnahmen des Themenfeldes sind sehr offen gehalten. Dies liegt zum einen an den bereits vorhandenen Maßnahmen der BA, des IFD, aber auch der weiteren Maßnahmenträger (Abschnitt III.2.3: 26 ff.), zum anderen an der beschlossenen Bearbeitungsform. Die Konkretisierung soll in dem Hürther „Netzwerk für Menschen mit Beeinträchtigungen und Teilhabe am Berufsleben“ geschehen unter Beteiligung derjenigen Akteure, die in diesem Feld bereits aktiv sind. Die Hinzuziehung z.B. der Schulen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen (etwa Personalamt etc.) zu den Diskussionen ist vorgesehen. Grundlegend kooperiert das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe. Trotzdem soll nachfolgend, um die Ausrichtung der Maßnahmen zu verdeutlichen, Beispiele genannt werden, ohne damit die Ergebnisse der Kooperation im Netzwerk vorweg nehmen zu wollen.

√ Entwicklung von ergänzenden Maßnahmen zur Unterstützung von Jugendlichen im Umgang mit ihrer Behinderung, ggf. auch Begegnungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung: Mit den Regelschulen und Förderschulen sowie den Akteuren der Berufsorientierung LVR/IFD bzw. BA sind geeignete, ergänzende Maßnahmen mit konkretem Inhalt, Ort und Zeitpunkt zu entwickeln. Eine solche könnte etwa ein Treffen von Auszubildenden mit Behinderung und ohne Behinderung in Schulen oder bei Trägern der Jugendberufshilfe sein. Nach Bedarf sind die weiteren Maßnahmenträger etwa JC, IB, CJD hinzuzuziehen, die ggf. spezielle, zusätzliche Trainings unter Beteiligung von Personalfachkräften offerieren.

√ Möglichkeiten zur Erweiterung der Kenntnisse der Rechte als Schwerbehinderte: Die bei der ersten o.g. Maßnahme genannten Treffen von Jugendlichen mit Behinderung und ohne Behinderung könnten auch als Möglichkeit genutzt werden, in für Jugendliche geeigneter Weise Informationen zu Rechten von Schwerbehinderten zu geben. Andere Maßnahmenträger (JC, IB, CJD, Beratungsdienste etc.) bieten ggf. weitere Ansatzpunkte für die Unterstützung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, u.U. unter Berücksichtigung besonderer biografischer Begebenheiten.

√ Optimierte Formate zur Erläuterungen von Ausbildungsgängen und Arbeitsfeldern für Jugendliche mit Beeinträchtigungen: Zentral für diese Maßnahme ist das Auffinden weiterer Orte, an denen die gut aufbereiteten Informationen zu den Ausbildungsgängen und Arbeitsfeldern präsentiert werden können und vorhandene Veranstaltungen um das Themenfeld etc. erweitert werden können. Beispielsweise könnte die Ausbildungsplatzbörse im Goldenberg Europakolleg neben dem CJD und IB aus Frechen auch Integrationsunternehmen als Aussteller aufnehmen. Grundlegend wird auch hier mit IFD bzw. BA sowie den Regel- und Förderschulen

kooperiert. Denkbar sind ebenso weitergehende Kooperationen mit den Kammern (IHK, HWK), dem JC, Maßnahmenträgern, Beratungsdiensten und Unternehmen.

c) Maßnahmenpaket Demografie

Stärken für die Bewältigung des demografischen Wandels mobilisieren und zusammenführen

√ Patenmodell in Hürth:

Ziel des Patenmodells ist es, Jugendliche mit älteren, ggf. im Ruhestand befindlichen Fachkräften zusammenzubringen, um den Jugendlichen die Erfahrungen und die Erkenntnisse der Älteren zugänglich zu machen. Sie zu motivieren eine Berufsausbildung aufzunehmen, ihnen bei der Auswahl einer Berufsausbildung beratend zur Seite zu stehen und sie bei den ersten Schritten ins Arbeitsleben zu unterstützen und ihnen allgemein als Ansprechpartner zu dienen. Die Fähigkeiten und Kenntnisse älterer Fachkräfte werden so zur Vermittlung an die jüngere Generation eingesetzt. Eine Kooperation mit den weiterführenden Schulen und dem Jobcenter im Hinblick auf die Auswahl der Jugendlichen sowie mit Unternehmen aus Hürth ist dafür angedacht. Zusätzlich können die Erfahrungen des Jobcenters genutzt und ggf. Träger der freien Wohlfahrtspflege eingebunden werden. Das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe koordiniert die Aktivitäten, ggf. mit weiteren Ämtern (z.B. Sozialamt, Schulamt, Wirtschaftsförderung etc.).

√ Ausbau niedrigschwelliger Unterstützungsleistungen für Ältere durch Kooperationen mit Professionellen:

Ältere Menschen brauchen mitunter Unterstützungen im häuslichen Bereich, die über den Besuch zur Feststellung möglicher Problemlagen hinaus gehen, dies sind etwa Aufklärung über Hilfsmöglichkeiten, Hilfen beim Ausfüllen von Anträgen oder kleinere, handwerkliche Arbeiten im Haushalt. Ehrenamtliche Helfer/-innen stehen häufig nicht zur Verfügung, können nicht permanent eingesetzt werden, sollen oder können nicht alles tun, was nötig ist, so dass in diesem Feld eine Kooperation mit Professionellen erforderlich ist, die eine prinzipielle Trägerunabhängigkeit der Hilfen gewährleisten. Diese soll im Rahmen eines Projektes in Kooperation mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege (ambulanter Hilfen) sowie der Diakonie und Caritas („Helfende Hände“) aufgestellt werden. Projektinitiiierend und -koordinierend wirken Sozialamt und das Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe zusammen.

√ Altersgerechte Quartiere und alternative Wohnformen für Ältere:

Altersgerechte Quartiere zeichnen sich neben den Bedingungen für ein altersgerechtes Wohnen durch spezifische Anforderungen aus, wie etwa die gute Erreichbarkeit aller alltagsrelevanten Versorgungseinrichtungen auf möglichst barrierefreien Wegen, Möglichkeiten für gemeinschaftliche Aktivitäten, auch über Generationen hinweg sowie die schnelle, unkomplizierte Hilfe in prekären

Lebenssituationen (Stürze etc.). Darüber hinaus bieten alternative Wohnformen für Ältere soziale Zusammenhänge, an denen es in Single-Haushalten mangelt und durch die der Vereinsamung entgegengewirkt werden kann. Zu fördern sind in diesem Zusammenhang auch Wohnformen, die ein längeres selbständiges Wohnen ermöglichen und erste Beeinträchtigungen auffangen können. Sozialamt, Planungsamt, Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe und ggf. Wirtschaftsförderung arbeiten hierfür eng zusammen und kooperieren z.B. mit Projektgesellschaften, Einzelhandel und (älteren) Bürger/-innen.

4. Handlungsfeld Wohnen, Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität

Das Handlungsfeld richtet sich auf die Artikel 9, 9a, 19a, 20a der UN-Behindertenrechtskonvention. Die sieben Maßnahmen ergeben sich aus den schwerpunktmäßig diskutierten Problemfeldern im Themenbereich Mobilität und der Zugänglichkeit bzw. der Barrierefreiheit von öffentlichen und privaten Gebäuden in verschiedenen Kontexten. Diese wurden im Hinblick auf drei Ziele spezifiziert.

Verbesserung der Rahmenbedingungen im Bereich Mobilität

√ Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum: Die im öffentlichen Raum befindlichen Behindertenparkplätze sind zu überarbeiten. Hierbei stehen Fragen einer angemessenen Anzahl im Verhältnis zur Nutzung der Parkplätze von Menschen mit Behinderung an den entsprechenden Standorten, Fragen der Anordnung, um die notwendige Breite der einzelnen Parkplätze zu erzielen, und der sinnvollen Beschilderung zur Debatte. Über die gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung NRW hinaus sollen ggf. zusätzliche Behindertenparkplätze ausgewiesen sowie Prüfungen des Bedarfs im Einzelfall (Arztpraxen, Hürth Park etc.) vorgenommen werden. Im letzteren Falle wird – wegen der Privatgelände – das Bauordnungsamt hinzugezogen. Um die in der Bürgerveranstaltung thematisierten neuen Spezifikationen, die Kontrollen bei der Belegung zu verstärken, sofern dies an bestimmten Punkten Sinn macht, und die Überlegungen zu den Behindertenparkausweisen bezüglich der Ausstellung zu berücksichtigen, ist in die Überarbeitungsrunde vom Planungsamt das Ordnungsamt einzubeziehen.

√ Mobilitätsprojekt für privaten Fahrdienst: Dieses Projekt dient der Erarbeitung einer ÖPNV-Ergänzung, die es Menschen mit Beeinträchtigung ohne Führerschein ermöglicht, einen kostengünstigen Fahrdienst zu engagieren, um ihre Mobilität auch für private Aktivitäten sicherzustellen. Ein solcher Fahrdienst sollte ebenfalls ermöglichen, dass dessen Dienste zu jeder Zeit abgefragt werden können und, wenn machbar, auch relativ kurzfristig in Anspruch genommen werden können. Zu den

konkreten Beteiligten zählen neben Verwaltungsmitarbeiter/-innen auch bestehende Fahrdienste (z.B. Malteser) und Projekte (z.B. Pkw-Leasing-Werbemodell), die vom Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe zu entsprechenden Projektgruppen einzuladen sind.

√ Optimierung der verkehrlichen Anlagen im Hinblick auf Nutzungen durch körperlich beeinträchtigte Menschen: Bei Sanierung oder Umgestaltung des öffentlichen Straßenraums ist nach den jeweiligen Vorgaben (Systempläne des REK bzw. Leitfaden LBS) zu verfahren. Dabei ist zu überprüfen, ob die verkehrlichen Anlagen (Querungshilfen, Noppenplatte, Rippenplatte, Bordsteinhöhen, Signaltöne, Länge der Grünphasen etc.) den Anforderungen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen gerecht werden, und ggf. entsprechend des Standes der Technik sinnvoll anzupassen. Hierbei ist vor allem auf „neuralgische“ Kreuzungen, ÖPNV-Haltestellen, Straßenzüge etc. zu achten. Diese Anforderungen sind, wie in der Vergangenheit auch künftig durch das Planungsamt, die Verkehrsplanung zu berücksichtigen, wenn diesbezügliche Beschwerden an die Verwaltung herangetragen werden.

Verbesserung der Zugänglichkeit im öffentlichen und privaten Bereich

√ Richtlinien für den Wohnungsbau: Um Wohnungsbauaktivitäten privater Projektgesellschaften über die gesetzlichen Vorgaben hinaus für die barrierefreie Zugänglichkeit und die barrierefreie Nutzung der Wohnungen von Menschen mit Behinderungen mitzugestalten, können zwei Wege eingeschlagen werden: a) Bei der Vergabe städtischer Baugrundstücke wird die Stadt privatrechtlich tätig, indem ein Grundstück verkauft wird und bei der Vertragsgestaltung entsprechende Verpflichtungen zur Barrierefreiheit einfließen können. b) Wenn die Stadt im öffentlich rechtlichen Sinne tätig wird, kann sie mit dem Vorhabenträger Vereinbarungen in einem Städtebaulichen Vertrag nach §11 Baugesetzbuch treffen. Zur Barrierefreiheit sind für die Fälle a) und b) passende Vorgaben zu entwickeln, denkbar wäre beispielsweise die verbindliche Errichtung eines Anteils barrierefreier Wohnungen als Standardfestlegung. Diese sind vom Bauordnungsamt, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt zu erarbeiten. Darüber hinaus können freiwillige Anreize geschaffen werden.

√ Zugänglichkeit in den kommunalen Gebäuden: Die Begehung des Rathauses hat deutlich werden lassen, dass in und an kommunalen Gebäuden zahlreiche Maßnahmen die Zugänglichkeit der Gebäude verbessern können. Dabei finden sich viele kleine, kurzfristige Maßnahmen wie etwa die



Quelle: Foto der Stadt Hürth

Demontage der Aschenbecher an den Fahrstühlen im Rathaus, Beschilderungen, Orientierungshilfen für sehbeeinträchtigte Menschen etc. sowie umfangreiche Baumaßnahmen für einen behindertengerechten Umbau etwa des Rathauses. Insbesondere letztere bedürfen teils umfangreicher Vorplanungen und Ausführungsplanungen. Insgesamt sind diese Maßnahmen zeitlich und sachlich aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erarbeitung eines Prioritätenkatalogs für die Barrierefreiheit an Schulen zu erwähnen. Die entsprechenden Maßnahmen sind vom Gebäudeamt umzusetzen.

√ Baulich-räumliche Unterstützung von inklusiven Maßnahmen anderer Planungsgruppen: Die Verknüpfung mit den anderen Planungsgruppen über Themen, die sich auf die bauliche und/oder räumliche Seite beziehen, ist hier angesprochen. Ein eindrückliches Beispiel ist die Gestaltung von zusätzlichen Räumen für den inklusiven Unterricht in den Schulen der Stadt. Das Gebäudeamt ist bei den Aktivitäten des Schulamtes einzubeziehen, bei projektbezogenen Maßnahmen oder anlassbezogen ist auch das Planungsamt hinzuziehen.

Sensibilisierung für barrierefreien Zugang

√ Zugänglichkeit von Geschäften, Gastronomie, Dienstleistern etc.: Da die Nutzung solcher Gebäude im Bestand zwar öffentlich von Gästen oder Konsumenten erfolgt, deren Gestaltung aber privaten Eigentümern obliegt, kann im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit, Gesprächsrunden, Anreizen etc. auf die problematischen Örtlichkeiten, Hindernisse, Unzugänglichkeiten hingewiesen, die Eigentümer für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert und um eine Problembeseitigung geworben werden. In diesem Zusammenhang können auch Briefe an Unternehmen etwa über die Nutzungsmöglichkeiten von Rampen für ihre Eingänge informieren. Dies ist nur in Kooperation verschiedener Stellen in der Verwaltung zu erledigen, wie z.B. Bauordnungsamt im Zuge der „Bauberatung“, Beirat für Menschen mit Behinderung, auch für bestehende Bauten, ggf. noch die Wirtschaftsförderung, die von der Planungsgruppe für Absprachen einzubinden sind.

5. Die Maßnahmen aus der Bürgerveranstaltung zur Inklusion

Die Darstellung der Maßnahmen in den vorigen Abschnitten hat bereits zwei Maßnahmenvorschläge aufgenommen, die aus der Bürgerveranstaltung zur Vorstellung der Matrices im November 2015 in die Matrices übernommen wurde: (1) die neuen Spezifikationen bezüglich der Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum (Kontrolle Behindertenparkplätze, Ideen zu den Behindertenparkausweisen)

bezüglich der Zielformulierung „Verbesserung der Rahmenbedingungen im Bereich Mobilität“ im Handlungsfeld „Wohnen, Bauen öffentlicher Raum und Mobilität“ und (2) im Themenfeld Arbeit der „Kümmerer“, i.S. eines Ansprechpartners für die Belange von Menschen mit Behinderung, der sich auch für die Umsetzung einer gleichberechtigten Teilhabe „auf Augenhöhe“ im Berufsleben einsetzt. In der Bürgerveranstaltung sind in den Arbeitskreisen zu den Maßnahmen der Planungsgruppen 2-4 darüber hinaus Anregungen formuliert und einige bereits in Arbeit befindliche bzw. erledigte Maßnahmen angesprochen worden. Die übrigen Anregungen werden, um sie ebenfalls einer angemessenen Berücksichtigung im Inklusionsprozess zuzuführen und in diesem Konzept einfließen zu lassen, im Folgenden im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Handlungsfelder erläutert. Diese haben zum einen den Charakter von Spezifikationen für die Maßnahmen und zum anderen richten sie sich in besonderer Art und Weise auf den Umsetzungsprozess.

5.1 Spezifikationen für Maßnahmen der Matrices

Die weitaus meisten Maßnahmenvorschläge der Bürgerveranstaltung beziehen sich auf solche Maßnahmen, die bereits in den Planungsgruppen diskutiert und in die Matrices aufgenommen worden sind. In der Regel handelt es sich um Anregungen, bestimmte Aspekte bei der (weiteren) Bearbeitung des Themas oder Themenfeldes mitzudenken, einzubeziehen oder zu berücksichtigen. Die nachfolgend genannten Spezifizierungen sind bei der Bearbeitung der jeweiligen Maßnahme bzw. des Themenfeldes zu beachten. Sofern Kooperationen nötig sind, ist die rechtzeitige Abstimmung über die zeitliche Umsetzung vorgesehen, ebenfalls dann, wenn sich zeitnähere als gedachte Umsetzungsmöglichkeiten eröffnen.

a) Zu den Maßnahmen des Handlungsfeldes „Demografie, Arbeit und Berufsausbildung“:

Themenfeld Arbeit: Sensibilisierung von KMU

Dies stellt eine Spezifikation für alle Maßnahmen des Ziels „Sensibilisierung von Unternehmen“ dar. Explizit sind die KMU bereits in der Maßnahme „bei Bedarf Informationsveranstaltung zu rechtlichen Grundlagen (z.B. Handwerksbetriebe)“ aufgenommen worden. Entsprechend sind für die Maßnahmenumsetzungen auch KMU relevante Themen einzubeziehen.

Themenfeld Berufsausbildung: präventive und beratende Wissensvermittlung über Förderungen und Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen mit Behinderung für den Jugendlichen selbst, dessen Eltern und Arbeitgeber, die auch über Wege in den ersten Arbeitsmarkt informieren

Diese Spezifikation trifft dem Grunde nach alle drei Maßnahmen des Themenfeldes Berufsausbildung, die bei den Projektkonkretisierungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

b) Zu den Maßnahmen des Handlungsfeldes „Wohnen, Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität“:

Zur „Verbesserung der Rahmenbedingungen im Bereich Mobilität“

Privater Fahrdienst wie AST bezuschussen (Gutscheine): Die Idee der Gutscheine spezifiziert die Maßnahme „Mobilitätsprojekt für privaten Fahrdienst (ÖPNV-Ergänzungen)“. In der Projektentwicklung sind entsprechende Möglichkeiten zu prüfen.

Ampeln – akustisches Signal fehlt: Dies bezieht sich auf die Maßnahme „Optimierung der verkehrlichen Anlagen im Hinblick auf Nutzungen durch körperlich beeinträchtigte Menschen“. Da die Stadt Hürth im Bereich der Ampeln häufig nicht zuständig ist, ist die Kooperation mit den zuständigen Stellen hinsichtlich dieses Aspektes zu suchen und in die Diskussionen über die Verbesserungen im Straßenraum einzubeziehen.

Zur „Verbesserung der Zugänglichkeit im öffentlichen und privaten Bereich“

Umbauten von öffentlichen Gebäuden – klein anfangen: Die Spezifikation „klein anfangen“ betrifft die Maßnahme „Zugänglichkeit in den kommunalen Gebäuden“ und „baulich-räumliche Unterstützung von inklusiven Maßnahmen anderer Planungsgruppen“. Insofern präzisiert dies auch die Aktivitäten der noch zu gründenden „AG Raum- und Ausstattungsplanung“ der Planungsgruppe „Erziehung und Bildung“. In der Umsetzungsplanung ist auf diesen Aspekt zu achten.

Behindertengerechtes und preisgünstiges Wohnen: Die Maßnahme „Richtlinien für den Wohnungsbau“ sowie aus dem Themenfeld Demografie die Maßnahme „Altersgerechte Quartiere und alternative Wohnformen für Ältere ausbauen“ erhalten mit „preisgünstig“ eine Spezifikation für ihre Planungen.

Quartiersbezug des Wohnens im Alter – generationenübergreifend und inklusiv: Hier ist das Themenfeld Demografie mit seiner Maßnahme „Altersgerechte Quartiere und alternative Wohnformen für Ältere ausbauen“ angesprochen, die sich

bei den Planungen für diese Maßnahme auch mit Modellen wie dem sogenannten Bielefelder Modell auseinander setzen soll. Hierfür ist eine Kooperation mit dem Planungsamt vorzusehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es in Hürth bereits altersgerechte Wohnformen gibt.

5.2 Maßnahmenvorschläge mit einem besonderen Charakter

In den einleitenden Worten ist bereits angedeutet worden, dass die Anregungen und Maßnahmenvorschläge, wenn sie aus einer Umsetzungsperspektive betrachtet und bedacht werden, einen besonderen Charakter haben. Dieser soll nachfolgend jeweils berücksichtigt werden, auch wenn die Anregungen nicht gesondert in den Matrices aufgenommen worden sind.

a) Erledigte Maßnahmen:

Auf der Bürgerveranstaltung ist im AK zur PIG 2 die Installation einer **FM-Übertragungsanlage für Hörgeschädigte** im Bürgerhaus angeregt worden. Im Zuge der Erneuerung der Tonanlage des Bürgerhauses ist auch eine FM-Übertragungsanlage, die sich sowohl für Sprach- als auch Musikdarbietungen eignet, angeschafft worden.

b) In Arbeit befindliche Maßnahmen:

Der Maßnahmenvorschlag „**Bahnhof Kalscheuren**“ befindet sich bereits seit zwei Jahren auf der Agenda des Beirates für Menschen mit Behinderung. Die Zugänglichkeit des Bahnhofes für Fahrten mit der DB von den Gleisen 2 und 3 ist durch das Nichterreichen für Menschen im Rollstuhl, mit Rollator etc. gekennzeichnet, da diese nur über eine Treppe zugänglich sind. Diesbezüglich ist der Beirat mit der DB AG und über den Nahverkehrsplan 2015-2020 des REK mit den zuständigen Stellen bezüglich möglicher Verbesserungen im Gespräch.

c) Neue, allgemeine Maßnahmen:

Die hier aufgeführten neuen Maßnahmen aus der Bürgerveranstaltung haben einen allgemeinen Charakter, die einen prozessualen Blick auf den Inklusionsprozess insgesamt werfen oder allgemein in den Planungsgruppen als Basis für die Konzeption von Maßnahmen dienen, teils dennoch mehr oder weniger implizit bereits mitgedacht worden sind.

Weiter Inklusionsbegriff: Allgemein ist im Inklusionsprozess sinnvollerweise ein erweiterter Inklusionsbegriff einzusetzen. Dieser umfasst dann auch die Themen Migration, Armut und Alter und die Problemlagen der davon betroffenen Menschen in Hürth. Diese Anregung ist künftig in den unterschiedlichen Zusammenhängen des Inklusionsprozesses und von allen Planungsgruppen zu berücksichtigen.

Definition von Inklusion: Sich auf „gleicher Augenhöhe“ zu begegnen, ist als Sinn von Inklusion zu verstehen. Es ist dafür wichtig, nicht nur die unterschiedlichen Interessen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sehen, sondern auch zu versuchen, diese „unter einen Hut“ zu bringen. Diese Anregung stellt eine Grundlage für die zukünftige Maßnahmenkonzeption in allen Planungsgruppen dar.

Von Vielfalt und Unterschiedlichkeit profitieren: Um eine solches Ergebnis durch Inklusion zu erreichen, ist es nötig, die gesellschaftliche Wahrnehmung auf die Fähigkeiten von Menschen hin zu transformieren. Für das Themenfeld Arbeit bedeutet dies, beispielsweise Abschied vom perfekten Arbeitnehmer zu nehmen und die Fähigkeit der Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund zu stellen. Auch dieser Gedankengang ist für alle Planungsgruppen und deren Maßnahmenkonzeption in einer grundlegenden Weise zu berücksichtigen.

5.3 Zusammenfassung

Insgesamt kann man sagen, dass die Bürgerveranstaltung noch zahlreiche, hilfreiche Anregungen und Orientierungen für die Maßnahmen der einzelnen Handlungsfelder gegeben hat, die auch die zukünftigen Arbeiten des Inklusionsprozesses anleiten. Insofern ist im Inklusionsprozess nicht nur darauf zu achten, dass eine kontinuierliche Beteiligung der Bürger/-innen in den Planungsgruppen gewährleistet ist, sondern auch darauf hinzuwirken, dass in angemessenen Formen und Abständen gesonderte Bürgerbeteiligungen in den Inklusionsprozess eingebaut werden. Die Anregungen zeigen aber auch, dass ein systematisches Vorgehen für die Umsetzung bzw. die nähere Projektentwicklung in den einzelnen Handlungsfeldern nötig ist, um ein koordiniertes Vorgehen für die gut 50 Maßnahmen zu erreichen. Dieses soll nachfolgend mit ersten, skizzenhaften Ausführungen zum Handlungsprogramm geschehen.

V. Das Handlungsprogramm für die Stadt Hürth

Nach der Darstellung des Maßnahmenprogramms in jedem Handlungsfeld stellt sich die Frage, wie diese zu einem bearbeitbaren Handlungsprogramm für die Stadt Hürth weiter zu entwickeln sind. Der erste Schritt hierzu ist in der zeitlich-sachlichen Priorisierung zu sehen, die in den Matrizen angegeben sind. Der zweite Schritt besteht darin, die Maßnahmen der verschiedenen Planungsgruppen ineinandergreifen zu lassen und zu „Arbeitsblöcken der Verwaltung“ zusammenzufassen, die also benennbare Arbeiten aus den PIG1-4 auslösen, von unterschiedlichen Akteuren ausgeführt werden und entsprechend zusammenzubinden sind. Die Ergebnisse sind in einer Prioritätenliste mit Sach- und Personalkostenschätzungen zusammenzufassen (BSI, Beschluss TOP 2, Niederschrift BSI zur Sitzung am 21.10.15). Der dritte Schritt erfolgt in einer tiefergehenden Priorisierung, ggf. innerhalb der erarbeiteten Phasen. Diese kann auch aufgrund genauerer Kostenschätzungen einzelner Maßnahmen erfolgen, vor allem derjenigen, die bisher einen noch nicht näher spezifizierten Projektcharakter haben. Die Kostenschätzungen letzterer sind in der Prioritätenliste erst nach Beginn der Projektkonkretisierungen zu ergänzen. Bevor die Matrizen den Abschluss des Inklusionskonzeptes gestalten, sollen zur Veranschaulichung die zeitlich-sachlichen Priorisierungen der Maßnahmen dargestellt und ein Beispiel für eine Arbeitsphase des Handlungskonzeptes gegeben werden.

1. Zeitlich-sachliche Priorisierung der Maßnahmen

Die zeitlich-sachlichen Priorisierungen ergeben sich aus zwei Bausteinen – der zeitlichen Realisierbarkeit kurz-, mittel-, langfristig (k,m,l) und der Wertigkeit, die aus der Summe der Einschätzung sozialer Folgewirkung bei Nicht-Durchführung der Maßnahme (1-6) und der rechtlichen Verpflichtung zur Maßnahmenumsetzung (1-3) beruht. Die Priorisierungen stellen für das konkrete Handlungsprogramm die Grundlage der jeweils 21 kurz- und mittelfristigen Maßnahmen sowie der 12 langfristigen Maßnahmen dar und werden deshalb für die einzelnen Planungsgruppen nachfolgend kurz skizziert.

Die Maßnahmen der Planungsgruppe 1 verteilen sich auf eine mittelfristige Maßnahme und neun kurzfristige Maßnahmen. Die kurzfristigen Maßnahmen variieren in ihrer Priorität zwischen k3 und k7 – jeweils zwei Maßnahmen k3 und k5, eine k6 und zwei Maßnahmen k7, die mittelfristige erscheint mit der Priorität m5. Die

Planungsgruppe 2 hat sieben Maßnahmen mit der Priorität k6 und drei mit der Priorität m5 versehen. Die PIG 3 hat sich die Bearbeitung der vier kurzfristigen, 12 mittelfristigen und 10 langfristigen Maßnahmen gemäß Priorisierung der Themen folgendermaßen vorgestellt: vier Maßnahmen k7, eine m8, jeweils vier Maßnahmen m7 und m5, drei m3, jeweils eine l3, l4, l5, l6 und sechs Maßnahmen l7. Die PIG 4 sieht die Umsetzung der einen kurzfristigen, vier mittelfristigen und zwei langfristige Maßnahmen mit folgenden Prioritäten vor: eine Maßnahme k3, zwei Maßnahmen m5, jeweils eine m3 und m7 sowie jeweils eine l5 und l7. Quer zu dieser Darstellung liefern die Planungsgruppen 1-4 also 9 kurzfristige, 7 kurzfristige, vier kurzfristige bzw. eine kurzfristige Maßnahme – in der Summe 21 kurzfristige Maßnahmen. 1 mittelfristige, 3 mittelfristige, 12 mittelfristige und nochmal 4 mittelfristige Maßnahmen – in der Summe 20 mittelfristige Maßnahmen. Die langfristigen Maßnahmen verteilen sich wie folgt: zwei PIGen ohne langfristigen Maßnahmen, 10 langfristige und nochmal zwei langfristige – in der Summe 12 langfristige Maßnahmen. Wie die Priorisierungen mit den inhaltlichen Aspekten der Maßnahmen verknüpft werden können, soll der nächste Abschnitt am Beispiel einer der Phasen des konkreten Handlungskonzeptes mit seiner Prioritätenliste exemplarisch aufzeigen.

2. Eine Phase des Handlungskonzeptes - ein Beispiel

Legt man im nächsten Schritt die in den Matrizes inhaltlich niedergelegten Maßnahmen zusätzlich den Priorisierungen der Bearbeitung zugrunde, ergibt sich die gleichzeitige Bearbeitung von Maßnahmen der Planungsgruppen 1-4, die einem thematischen Schwerpunkt zugeordnet werden können. Über die zeitliche Priorisierung können die Maßnahmen innerhalb einer Phase priorisiert werden. Das nachfolgende Beispiel gibt einen Eindruck einer möglichen Ausgestaltung der Phase I. Phase I sollte sich mit dem Thema „Kommunikation und Bewusstseinsbildung nach außen“ beschäftigen, indem die Gewerbetreibenden und das pädagogische Umfeld angesprochen sowie weitere Planungen vorangetrieben werden. Hierauf greifen die nachfolgenden Maßnahmen zu: Die Maßnahmen 1, 9, 8 und 6 der PIG 1, die Maßnahmen 4, 5 und 7 der PIG 2, die Maßnahmen 2, 3, 25 (und begleitend 4, 5, 18, 19) und 17 der PIG 3 sowie die Maßnahmen 4, 2 und 3 der PIG 4.

Im Ergebnis sollten dann im 1.-3. Jahr die Maßnahmen 1, 9, 8 der Planungsgruppe 1 gemeinsam mit den Maßnahmen 4 und 5 der Planungsgruppe 2, zusammen mit den Maßnahmen 2, 3 und 25 sowie den begleitenden (4, 5) bzw. dauerhaften Aktivitäten (18, 19) der Planungsgruppe 3 und den Maßnahmen 4 und 2 (teilweise) der Planungsgruppe 4 bearbeitet und beendet werden. Im 4.-5. Jahr sollten weitere Planungen der Maßnahmen 6 (PIG 1), 7 (PIG 2), 16 (PIG 3) und 3 (PIG 4) bearbeitet werden. Die Summe der einzelnen, bisherigen Kostenschätzungen gibt die

Gesamtkostenschätzung für die Maßnahmen aller vier Planungsgruppen der Phase I a bzw. I b an. Etwas übersichtlicher gestaltet sich dies in der nachfolgenden Tabelle:

Tabelle 5: Beispiel für eine mögliche Umsetzungsphase I

Phase I - Kommunikation und Bewusstseinsbildung nach außen: Gewerbetreibende/Pädagogisches Umfeld – zukünftige Planungen						
	PIG 1	PIG 2	PIG 3	PIG 4	Zeitraum	Kostenschätzungen (Stand: 03/2016)
I a	1, 9, 8	4, 5	2, 3, 25 (begleitend 4, 5; Dauer: 18, 19)	4, 2 (teilweise)	1.-3. Jahr	ca. 13.500,- € ohne Personal, Baumaßnahmen, Material- bzw. Veranstaltungs- kosten
I b	6	7	17	3	4.-5. Jahr	ca. 2000,- € ohne Personal und weitere Planungs- bzw. Baukosten

Die bisherigen Kostenschätzungen in den Matrizes enthalten vielfach Formelbegriffe, die angeben, was finanziert werden muss, aber noch nicht als Kostenschätzung konkretisiert wurden. Teils ist dies aus systematischen Gründen nicht möglich wie etwa für die projektorientierten, inhaltlich aber derzeit noch nicht spezifizierten Maßnahmen, teils abhängig von der Planung konkreter Bau- oder Umbaumaßnahmen. Diese werden im Verlauf des Inklusionsprozesses näher spezifiziert werden, wenn sich im nächsten Schritt die Planungsgruppen der konkreten Ausgestaltung der bisher offenen Projektmaßnahmen widmen. Die in diesem Atemzug zu erarbeitenden Kostenschätzungen werden auch den Anforderungen an die Prioritätenliste genügen können, indem sie sich auf Sach- und Personalkostenschätzungen beziehen. Die Matrizes der Planungsgruppen geben im folgenden abschließenden Abschnitt, nach einer kurzen Einführung, einen Überblick über alle hier ausgeführten Aspekte der gut 50 Maßnahmen des Hürther Inklusionskonzeptes.

3. Die Grundlagen – Matrizes der Planungsgruppen

Die Matrizes der vier Planungsgruppen sollen den Lesern/-innen dieses Inklusionskonzeptes nicht vorenthalten werden. Um auch dem „eiligen“ Leser und der

„eiligen“ Leserin, die Möglichkeit eines besseren Verständnisses der Matrizes zu geben, folgt eine kleine Einführung, die als Erläuterung der Matrixstruktur gedacht ist und dem Ziel dient, eine bessere Lesbarkeit der Matrizes zu erzeugen. Dabei wird auf die Besonderheiten der jeweiligen Planungsgruppen eingegangen.

Die Maßnahmen finden sich in der zweiten Spalte der jeweiligen Matrix, dort in fortlaufender Nummerierung (erste Spalte). Die durch die Matrix beantworteten Themenfelder sind aus der dritten Zeile ersichtlich. Zum Teil sind die Maßnahmen nach den Themenfeldern der Planungsgruppe sortiert – z.B. PIG 3 Arbeit, Berufsausbildung, Demografie - und als Maßnahmenpakete zusammengefasst. Gibt es eine Zielformulierung ist ein Maßnahmenpaket vorhanden, wenn es mehrere Zielformulierungen in einem Themenfeld gibt, sind diese z.B. mit „Maßnahmenpakete 'Arbeit'“ übertitelt. Die Zielformulierungen sind mit „Ziel: ...“ eingeleitet. Teils findet sich ein Ziel, unter das alle Maßnahmen der Planungsgruppe subsummiert wurden z.B. PIG 2, teils finden sich mehrere Ziele, unter die jeweils eine oder mehrere Maßnahmen aufgelistet sind (PIG 4, PIG 1).

Jede Maßnahme ist mit einer fortlaufenden Nummer versehen, so dass sich eine Priorität als Gesamtergebnis der Gewichtung für eine Maßnahme ergibt – z.B. „k7“. „K“ steht für kurzfristig – diese Maßnahme soll in dem Zeitfenster bis zu drei Jahren abgeschlossen sein, sofern keine andere Bemerkung in der Matrix dies präzisiert. Die Gewichtung „7“ ergibt sich aus der Summe der Gewichtungskriterien „Rechtlicher Verpflichtungsgrad“ und „Soziale Folgewirkung“, die mit 1,2,3 bzw. 2,4,6 versehen werden konnten. Die geringste Zahl ist gleichbedeutend mit der geringsten Bedeutung (1= geringer rechtlicher Verpflichtungsgrad; 4= mittlere soziale Folgewirkung bei Nichtdurchführung). Je höher die Summe der Gesamtzahlen ist, desto dringlicher ist die Umsetzung dieser Maßnahme im Vergleich zu den anderen Maßnahmen derselben Zielformulierung angesehen worden.

Dadurch ergibt sich eine Priorisierung der Maßnahmen untereinander: Im Zeitfenster k ist die Maßnahme bewertet mit „k5“ nach der Maßnahme mit der Priorität „k7“ zu erledigen. Mittelfristige Maßnahmen sollen in dem Zeitfenster bis zu 7 Jahren abgeschlossen werden, langfristige darüber hinaus. Mittelfristige Maßnahmen nehmen häufig mehr Zeit der Bearbeitung in Anspruch, sollen aber deswegen nicht als unwichtiger angesehen werden, so dass deren Bearbeitung natürlich auch parallel zu den kurzfristigen Maßnahmen begonnen werden kann oder ein solches Vorgehen sinnvoll erscheint. Bei den langfristigen Maßnahmen gehen die PIGen aus Wirtschaftlichkeitsgründen und Bearbeitungsgründen davon aus, dass diese erheblich mehr Zeit beanspruchen werden (Mittelbereitstellung und Bearbeitungszeit). Dennoch können Zeitangaben einen voraussichtlichen Abschlusstermin in Aussicht stellen, zu dem diese Maßnahme realistischerweise abgeschlossen sein könnte.

Darüber hinaus findet sich in dem Feld Zuständigkeit für jede Maßnahme – sofern in Bezug auf diese Maßnahme gesetzliche Grundlagen vorhanden sind – mehrere Akteure. Entweder weil jede Organisation diese Aufgabe ebenfalls nach Ansicht der

Planungsgruppe übernehmen kann, beteiligt werden soll oder/und weil diese Zuständigkeit rechtlich vorgegeben ist. Die Planungsgruppe 3 wollte, sofern dies möglich ist, eine Hervorhebung von Hauptzuständigkeiten in „fetter“ Schrift vornehmen.

Es folgen abschließend die Matrizes der Planungsgruppen in der Reihenfolge ihrer Bezeichnungen, zuerst die der Planungsgruppe 1 „Erziehung und Bildung“, dann die Matrix der Planungsgruppe 2 „Kultur, Freizeit, gesellschaftliches Leben“, anschließend die Matrix der Planungsgruppe 3 „Demografie, Arbeit und Berufsausbildung“ und zum Schluss die Matrix der Planungsgruppe 4 „Wohnen, Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität“, die ebenfalls die Handlungsfelder des Hürther Inklusionsprozesses angeben.

Die Handlungsfelder der Planungsgruppen bewahren die Themen auf dem Weg zur Inklusion in Hürth in Gestalt der einzelnen Maßnahmen auf. Auch wenn die Umsetzung der Maßnahmen erst im Sommer 2017 beginnen kann, geben die Matrizes mit den Zeitschienen der Realisierung die mögliche Beendigung der Maßnahmen an. Ein Zwischenschritt besteht in der Evaluierung derselben, die gewiss ebenso während der Umsetzung durch die verantwortlichen Fachdienststellen der Verwaltung und die Planungsgruppen erfolgt. Als handlungsfeldübergreifende Erfolgskontrolle des Inklusionsprozesses kann diese frühestens 1-2 Jahre nach dem Umsetzungsbeginn koordiniert von dem Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe durchgeführt werden, und gibt dann zugleich den Startschuss für die erste Überarbeitung der Maßnahmenliste des Handlungsprogramms und, so kann vermutet werden, der Matrizes der Planungsgruppen frei.

3.1 Die Matrix der Planungsgruppe 1 „Erziehung und Bildung“

Inklusionskonzept für Hürth

Handlungsprogramm: Bildung und Erziehung



Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlagen	Gewichtung			
		Kreis	Hürth	andere	Koop-Partner	Finanz-Personalbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Gesamtergebnis Priorität
Maßnahmenpaket „Bildung und Erziehung“												
Ziel: Verbesserung des Zugangs zu Beratungs- und Informationsangeboten; Stärkung von Elternkompetenzen												
1	Tag der Begegnung		X	X (Mitwirkung)	Liste des Jugendamtes	Ca. 3500,- € (inkl. Referenten, Honorarkräfte) plus eigene Mitarbeiter	Art. 8		1	4	k	5 k
2	Informationsstelle Inklusion		X		Vernetzung mit anderen Akteuren	1 Stelle (E 11, 75.900,- €, (mit Sachkosten- u. Gemeinkostenzuschlag ca. 100.000,- €/Jahr); ggf. Kosten für separate Homepage	Art. 19 und Art. 21		1	6	k	7 k
3	Informationsportal Inklusion		X		Verlinkung mit anderen Akteuren		Art. 19 und Art. 21		1	6	k	7 k

Ziel: Stärkung der inklusiven Ausrichtung von Erziehungs- und Bildungseinrichtungen												
4	Personelle Unterstützung in Jugendeinrichtungen		X		LVR	2 VZ-Stellen S 11 pro Stelle ca. 56.000,-€ jährlich (ohne Sachkosten- und Gemeinkostenzuschlag) plus Qualifizierungsmaßnahmen	Art. 7 und Art. 24	§ 11 SGB VIII	1	4	m	5 m
Ziel: Gestaltung der Bedingungen für alle Kinder in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen												
5	Raum- und Ausstattungsplanung (Erstellung Referenzrahmen und Bestandsanalyse)		x		Montagstiftung Jugend und Gesellschaft	Arbeitsgruppe bilden	Art. 9		1	2	k	3 k
6	Empfehlungen für gelingende Übergänge Kita - Grundschule - weiterf. Schule		x		Kita/Schule	Arbeitsgruppe bilden mit Kitas und Schulen	Art. 24	KiBiZ	2	4	k	6 k
Ziel: Vernetzung der Fachkräfte												
7	Netzwerk Fachgruppe Sonderpädagogik		x			Ca. 5000,- € jährlich (2 Diagnostikkoffer, einem Referenten)	Art.24		1	4	k	5 k
Ziel: Sensibilisierung aller Beteiligten für das Thema "Inklusion"												
8	"Stand der Inklusion" als regelmäßiger TOP in diversen Gremien		x			sehr geringfügig			1	2	k	3 k

3.2 Die Matrix der Planungsgruppe 2 „Kultur, Freizeit, gesellschaftliches Leben“

Inklusionskonzept für Hürth												
Handlungsprogramm: Kultur												
Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl.Grundlagen	Gewichtung			
		Kreis	Hürth	andere	Koop-Partner	Finanz-Personalbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Gesamtergebnis Priorität
Maßnahmenpaket „Kultur“												
Zielformulierung: Verbesserung der Teilhabe am kulturellen Leben für Menschen mit Behinderungen als Akteure und Konsumenten												
1	Schulung der Mitarbeiter (nicht nur bei 41) in "einfacher Sprache" u. in mehreren gängigen Fremdsprachen für Hinweise, Broschüren, Flyer...		Verwaltung: Personalamt Schwerbehindertenvertretung Pressstelle EDV Stelle		LVR, Lebenshilfe (Broschüre) u.a.m.	Projektkosten für Koordination der Schulung noch unbekannt, abhängig von Umfang und Qualitätsansprüchen	Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe a	zusätzlich AGG, u. BundesVO über Informationstechnik (BITV 2.0)	2	4	k	k6
2	elektronische Sehhilfe mit Kontrastverstärker, Falschfarbendarstellung		Archiv und Bücherei			jeweils ca. 700 € für Minimallösung. Alternativ ein Gerät mit Bildschirm: 2.300 €	Artikel 30 und 21	AGG und § 6 Archivgesetz NRW	2	4	k	k6



3	Taktil erfahrbare Exponate, z.B. Siegelrekonstruktionen, Papier und Pergamentmuster etc. und erfühlbare Kunstwerke		Archiv, Arbeitskreis Hürther Künstler e.V., Bürgerhaus			ca. 1.000 €	Artikel 30	AGG	2 für Archiv und 1 für andere Anbieter	4	k für Archiv, m für andere Anbieter	k6 (Archiv); m5 (andere Anbieter)
4	Ermäßigter Eintritt bei Hürth Rockt Veranstaltungen			Hürth Rockt e.V.	Hürth Rockt e.V.	Kosten kann nur der Verein beziffern	Artikel 30		2	4	k	k6
5	Gemeinsam Kultur schaffen durch gemeinsames Musizieren			Hürth Rockt e.V.	Hürth Rockt e.V. / KoKoBE	Kosten kann nur der Verein beziffern	Artikel 30		2	4	k	k6
6	Kino Matinee im Berli mit Rahmenprogramm bzw. Theaterstück, Film/Theater der/das eine Behinderung thematisiert mit anschließendem Austausch			KoKoBe Rhein-Erft-Kreis	Berli-Filmtheater	Eintritt, Stiftungsgelder, KoKoBe 500 € - 1.500 € (Miete Kino, Miete Film, Rahmenprogramm)	Artikel 30		2	4	k: 18. Oktober 2015 bzw. 14. Mai 2016	k6 (erledigt, ggf. fortgeführt)

7	Netzwerkbildung mit Anbietern von Kultur und Anbietern von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung		Kulturamt		KoKoBe u.a. aus Kultur und Behindertenarbeit	ca. 1.000 € und Personalkosten bei den beteiligten Stellen im Rathaus	Artikel 30		2	4	k	k6
8	Theaterworkshop mit behinderten Menschen		Kulturamt / Bürgerhaus		Theatergruppen, ggfls. Schauspielerschulen	ca. 1.500 € - 2.000 €	Artikel 30		1	4	m	m5
9	Broschüre für Kulturveranstalter, wie man behindertengerecht bauen und vorsorgen sollte und was zu bedenken ist		Kulturamt, Bauordnungsamt		Kulturveranstalter freie Wirtschaft, Vereine	1.500 € und Personalkosten in den beteiligten Ämtern	Artikel 30	Baurecht, Vorschriften für Barrierefreiheit etc.	1	4	m	m5

3.3 Die Matrix der Planungsgruppe 3 „Demografie, Arbeit und Berufsausbildung“



Inklusionskonzept für Hürth

Handlungsprogramm: Demografie, Arbeit und Berufsausbildung

Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl.Grundlagen	Gewichtung			
		Kreis	Hürth	andere	Koop-Partner	Finanz-Personalbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad 1,2,3	Soziale Folgewirkung 2,4,6	Realisierbarkeit	Gesamtergebnis Priorität
Ziel: Sensibilisierung der Unternehmen für Menschen mit Behinderungen												
1	Publikationsreihe zur Inklusion im Newsletter des AWH (Serie kleinerer Artikel, Best-Practice-Beispiele)		Amt f. Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe (53), WiFö		AWH, JC, IFD	Einsatz Personal Stadt	Art. 27 Abs.1 (b, e)	SGB IX Teil 1 Kap.1 §1	1	6	k (bis zu 2 Jahren)	k7
2	Unternehmensansprache nutzen, um das Thema Inklusion aufzugreifen		WiFö			Einsatz Personal Stadt	Art. 27 Abs.1 (b, e)	SGB IX Teil 1 Kap.1 §1	1	6	k (bis zu 2 Jahren)	k7

3	Veranstaltungen der örtlichen Wirtschaft nutzen, um Thema zu platzieren (Mitgliederversammlung AWH (1xjährlich), Stammtische (3xjährlich) etc.)	Beteiligung Fürsorgestelle	53, WiFö	ggf. Beteiligung LVR	AWH, JC, BA	Einsatz Personal Stadt	Art. 27 Abs.1 (a, b, e, h, i, j oder k)	je nach Bezug SGB IX, Förderprogramme LVR	1	6	m (bis 5 Jahre)	m7
4	Nutzung von Internetplattformen, Massenmedien - Anknüpfungspunkt: Kündigungsschutz, Ausgleichsabgabe (auch Verlinkung Best-Practice)	Fürsorgetelle (in ihrem Bereich)	53, WiFö, Beteiligung Pressestelle, Internetredaktion	LVR (in seinem Bereich)	AWH, JC, BA	Einsatz Personal Stadt	Art. 27 Abs.1 (a, b)	SGB IX (Teil 2 - Kap. 4: §§ 85-92 bzw. Kap. 2: §§ 71-79 b)	1	4	m (bis 5 Jahre)	m5
5	www-Unternehmensplattformen bedienen - Anknüpfungspunkt Förderung Arbplätze	Fürsorgetelle (teils)	53, WiFö	LVR (teils)	AWH, JC, BA	Einsatz Personal Stadt	Art. 27 Abs.1 (a,b - ggf. Bezug h, i, j oder k)	SGB IX, Förderprogramme LVR	1	4	m (bis 5 Jahre)	m5
Ziel: Informationen für Unternehmen zur Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung - Veranstaltungen für Unternehmen												
6	Auftakt-Veranstaltung mit allgemeinen, groben Informationen zu o.g. Themen plus Behinderungsarten (mit neu zu kreierendem V-Format) - Kooperationsveranstaltung	Fürsorgetelle	53, WiFö (koordinierend)	LVR, BA, JC	AWH, ggf. Kammern	Anteilige Stelle zur Vorbereitung plus ca. 5000,- € Veranstaltungskosten (ggf. Aufteilung der Kosten)	Art. 27 Abs.1 (h,i,j)	je nach Bezug SGB IX, Förderprogramme LVR, BA/JC	1	2	m (bis l, ab 6 bis 7 Jahre)	m3

7	bei Bedarf Informationsveranstaltung mit Bezug zu rechtlichen Grundlagen - Förderung von Einstellungen und Finanzierungen von Arbeitsplätzen, ggf. branchenbezogen (etwa Handwerksbetriebe) - Kooperationsveranstaltung	Fürsorgetelle	53, WiFö (koordinierend)	LVR, BA, JC	AWH, ggf. Kammern	Anteilige Stelle zur Vorbereitung plus ca. 5000,- € Veranstaltungskosten (ggf. Aufteilung der Kosten)	Art. 27 Abs.1 (h,i,j)	je nach Bezug SGB IX, Förderprogramme LVR, BA/JC	1	2	m (bis l, ab 6 Jahre)	m3
8	bei Bedarf Informationsveranstaltung zur Arbeitsfähigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung mit Bezug zu Behinderungsarten und zur Gestaltung von Arbeitsplätzen (Fachvortrag) - Kooperationsveranstaltung	Fürsorgetelle	53, WiFö (koordinierend)	LVR, BA, JC	AWH, ggf. Kammern	Anteilige Stelle zur Vorbereitung plus ca. 5000,- € Veranstaltungskosten (ggf. Aufteilung der Kosten)	Art. 27 Abs.1 (b,e,i)	je nach Bezug SGB IX, ggf. BBiG, Beratung und Förderung REK und LVR	1	2	m (bis l, ab 6 Jahre)	m3

9	Teilnahme an Veranstaltungen anderer Akteure zum Thema Arbeit und (Schwer-)Behinderung	z. B. Federführung REK	53, ggf. WiFö	Federführung vorhandener Netzwerke oder im Einzugsbereich LVR bzw. BA/JC	Federführung andere Akteure wie ggf. die Kammern	Einsatz Personal Stadt, ggf. Beitrag Veranstaltungskosten	Art. 27 Abs.1 (b,e,h,i,j)	je nach Bezug SGB IX, ggf. BBiG, Beratung und Förderung REK und LVR	1	4	I (bis zu 10 Jahre)	I5
Ziel: Informationen für Unternehmen zur Arbeit mit und von Menschen mit Beeinträchtigung - Materialien												
10	Informationsblatt für Hürther Unternehmen erstellen		53, WiFö	Beteiligung JC, IFD	Beteiligung AWH	Einsatz Personal Stadt	Art. 27 Abs. 1 (e, h, j, i, k)	§ 34 SGB IX, Förderprogramme LVR, REK	1	6	k (bis 2 Jahre)	k7
11	Informationspaket zu einzelnen Bausteinen (etwa zu Fördermöglichkeiten, Finanzierung und Getaltung von Arbeitsplätzen etc.) erstellen	Beteiligung Fürsorgetelle	53, WiFö	Beteiligung LVR, IFD, JC, BA	AWH, Kammern	Einsatz Personal Stadt	Art. 27 Abs. 1 (e, h, j, i, k)	§ 34 SGB IX, Förderprogramme LVR, REK	1	6	k (bis 2 Jahre)	k7
Ziel: Förderung und Unterstützung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung												
12	Initiierung und Unterstützung der Schaffung von (integrierenden) Arbeitsplätzen (z.B. zur Verfügungstellung von Praktikumsplätzen, "Kehrmännchen" etc.)	Beteiligung REK	53 (koordinierend), Beteiligung WiFö	LVR, ggf. IFD	Kammern, ggf. weitere Akteure	Personaleinsatz und Kosten (integrierender) Arbplätze	Art. 27 Abs. 1 (e, i)	SGB IX, Beratung und Förderung durch REK u LVR	1	6	I (bis zu 10 Jahre)	I7

13	Förderung des Aufbaus von Integrationsunternehmen (z.B. Anregungen und Initiativen dazu im Rahmen eines Projektes)	Beteiligung REK	53, WiFö (Projektkoordination)	LVR (Förderung)	Handwerkskammer, IHK, Kooperation JC	Personaleinsatz und u.U. Kostenbeiträge (derzeit nicht bezifferbar)	Art. 27 Abs. 1 (e, i)	SGB IX, Beratung und Förderung durch REK u LVR, möglicherweise SGB III/II (Selbständigkeit!)	1	6	I (ab 6 Jahre)	17
14	Öffentlichkeitsarbeit Integrationsprojekte (z.B. Best-Practice-Darstellungen, geeignete Formen der Bekanntmachung v. Praktikumsplätzen etc.)	REK	53, WiFö (koordinierend), Personalamt	LVR, IFD	AWH, ggf. Kammern	Einsatz vorhandenes Personal Stadt, u.U. Kostenbeiträge (derzeit nicht bezifferbar)	Art. 27 Abs. 1 (e, i)	SGB IX, Beratung und Förderung durch REK u LVR	1	3	I (ab 6 Jahre)	14
15	Auftragsvergaben an Integrationsprojekte im Rahmen der rechtlichen Spielräume gezielt berücksichtigen	REK (in seinem Bereich)	53 (koordinierend), Hauptamt, Bau- und Verwaltungsamt, ggf. Beteiligung WiFö	LVR, IFD (in ihren Bereichen)	AWH, ggf. Kammern	Personaleinsatz für Erarbeitung Vorgehen, anschließend Mehraufwand Personal, ev. Mehrkosten durch Vergaben	Art. 27 Abs. 1 (e, i)	SGB IX, Beratung und Förderung durch REK u LVR	1	6	I (ab 6 Jahre)	17

16	"Kümmerer" - AnsprechpartnerIn mit Anlaufstelle für inklusive Belange, Fragen und Verweisungen		53	ggf. Koop. BA	JC, IFD, Träger freier Wohlfahrtspflege, Kammern	Personaleinsatz für ein Konzept, Personal- und Betriebskosten für die Anlaufstelle	Art. 27 Abs. 1 (b, d, e, i, j)	je nach Bezug SGB IX (ev. In Anlehnung § 33 Abs. 6 Nr. 2 SGB IX), ggf. Förderprogramme Bund/ESF	1	5	I (ab 6 Jahre)	I6
Ziel: Zusammenarbeit relevanter Akteure im Bereich Arbeit verbessern												
17	Gründung "Netzwerk für Menschen mit Beeinträchtigungen und Teilhabe am Berufsleben" in Hürth	Teilnahme Fürsorgetelle	53	Teilnahme LVR/ IFD	Träger aus Hürth (Behindertenhilfe etc.), ggf. Kostenträger (KK, RV, BG), JC/BA, AWH, Gewerkschaften	ca. 1000,- €, Personaleinsatz	Art. 27 Abs.1 (b,e)	§ 14 Abs.2 SGB IX/§ 53 ff., § 58 SGB XII	1	4	m (bis zu 5 Jahre)	m5
18	Mitwirkung Regionales Netzwerk Menschen mit Beeinträchtigungen		53, ggf. GLB	Kompetenzzentrum Frau und Beruf, Regionalagentur Region Köln (koordinierend)	TeilnehmerInnen aus Region JC,BA, Kreise, Kommunen, Träger, LVR, IFD, Uni Köln, Kammern	Personaleinsatz	Art. 27 Abs.1 (b,e)	§ 14 Abs.2 SGB IX/§ 53 ff., § 58 SGB XII	1	6	I (Laufzeit NW)	I7

19	Beteiligung Netzwerk in der Region	Teilnahme Fürsorgetelle	53	LVR (in Zusammenarbeit mit IFD)	TeilnehmerInnen aus Region IFD, Kreise Kommunen	Personaleinsatz	Art. 27 Abs.1 (b,e)	§ 14 Abs.2 SGB IX/§ 53 ff., § 58 SGB XII	1	6	l (Laufzeit NW)	l7
20	Teilnahme zur Gründung eines entsprechenden NW im REK	Inklusionsprozess REK - Schwerbehindertenbeauftragter; Fürsorgetelle	53	Teilnahme LVR u.a.	Teilnahme Träger aus REK, BA, JC, Kommunen etc.	Personaleinsatz (derzeit nicht spezifizierbar)	Art. 27 Abs.1 (b,e)	§ 14 Abs.2 SGB IX/§ 53 ff., § 58 SGB XII	1	2	l (Laufzeit NW)	l3
Maßnahmenpaket „Berufsausbildung“												
Ziel: Verbesserung der Wahrnehmung von Berufsausbildungen von Jugendlichen durch Integration des Themas in das "Hürther Netzwerk für Menschen mit Beeinträchtigungen und Teilhabe am Berufsleben"												
21	Entwicklung von ergänzenden Maßnahmen zur Unterstützung von Jugendlichen im Umgang mit ihrer Behinderung, ggf. auch Begegnungsmöglichkeiten Behinderte und Nichtbehinderte	REK	53	Schulen: Regel- und Förderschulen, BA, IFD/LVR	Maßnahmenträger (JC, IB, CJDs), weitere Akteure etwa Beratungsdienste	Personaleinsatz, ca. 4000,- € Maßnahmenkosten und ggf. Kosten für dauerhafte Maßnahmen	Art. 27 Abs.1 (d,e)	§ 33 Abs. 6 iVm Abs. 1 SGB IX	1	6	m (bis 5 Jahre)	m7

22	Möglichkeiten zum Kennenlernen der Rechte als Schwerbehinderte erweitern	REK	53	Schulen: Regel- und Förderschulen, BA, IFD	Maßnahmenträger (JC, IB, CJD etc.)	Personaleinsatz und ca. 3000,- € Maßnahmen-, Kooperations- u. Veranstaltungskosten	Art. 27 Abs.1 (d,e)	§ 33 Abs. 6 iVm Abs. 1 SGB IX	1	6	m (bis 5 Jahre)	m7
23	Formate zur Erläuterungen von Ausbildungsgängen und Arbeitsfeldern für Jgl. mit Beeinträchtigungen optimieren, ggf. entwickeln u durchführen	Kooperation m. REK	53 (Koordination), Beteiligung WiFö	Regel- und Förderschulen gemeinsam mit BA, IFD	Maßnahmenträger wie Berufskollegs, IB, CJD, Förderschulen, JC, Handwerkskammer/IHK, Beratungsdienste, ggf. Unternehmen	Personaleinsatz und ca. 2000,- € Kooperationsbeiträge	Art. 27 Abs.1 (b,d,e)	§ 33 Abs. 6 iVm Abs. 1 SGB IX	1	4	m (bis 6 Jahre)	m5
Maßnahmenpaket „Demografie“												
Ziel: Stärken für die Bewältigung des demografischen Wandels mobilisieren und zusammenführen												
24	Patenmodell in Hürth etablieren		53, Sozialamt, Schulamt, ggf. WiFö		AWH, Unternehmen, JC, Schulen, Träger der freien Wohlfahrtspflege	Personaleinsatz und ca. 3000,- € Maßnahmenkosten	Art. 26 Abs.1; Art. 27 Abs.1 (d,e)	§ 11 Abs. 1 SGB XII	1	6	m (bis 5 Jahre)	m7

25	Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen für Ältere durch Kooperationen mit Professionellen ausbauen		Sozialamt, 53 (koordinierend, initiiierend)		Diakonie, Caritas ("Helfende Hände Hürth"), Träger der freien Wohlfahrtspflege (ambulanter Hilfen, stationärer Einrichtungen)	Personaleinsatz, ca. 5000,- € Maßnahmenkosten und ggf. Kosten für Institutionalisierung	Art. 25 b; Art. 28 Abs. 1, Abs.2 b	§ 11 SGB XII iVm SGB XI	2	6	m (bis 6 Jahre)	m8
26	Altersgerechte Quartiere und alternative Wohnformen für Ältere ausbauen		Sozialamt, Planungsamt, 53, ggf. WiFö		Projektgesellschaften, Einzelhandel, ältere BürgerInnen	Personaleinsatz, Planungs-, Beteiligungs- und Baukosten (derzeit nicht bezifferbar)	Art. 25 c; Art. 26 Abs.1 b; Art. 28 Abs. 1, Abs.2 b, d	Baurecht: neue LBauO NRW?	1	6	l (bis 20 Jahre)	l7

3.4 Die Matrix der Planungsgruppe 4 „Wohnen, Bauen, öffentlicher Raum und Mobilität“

Inklusionskonzept für Hürth

Handlungsprogramm: Wohnen, Bauen, öffentl. Raum und Mobilität



Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit			Umsetzung		Bezug zur UN-BRK	Gesetzl. Grundlagen	Gewichtung			
		Kreis	Hürth	andere	Koop-Partner	Finanz-Personalbedarf			Rechtl. Verpflichtungsgrad	Soziale Folgewirkung	Realisierbarkeit	Gesamtergebnis Priorität
Zielformulierung: Verbesserung der Rahmenbedingungen im Bereich Mobilität												
1	Behindertenparkplätze im öffentlichen Raum (plus Behindertenparkausweise, Kontrolle in Koop. mit Ordnungsamt)		x		Einzelhändler, Ärzte, sonst. Dienstleister, Gastronomen etc.	Markierung, Beschilderung; Kosten derzeit nicht bezifferbar, Einsatz Personal Stadt	Art. 9a (Zugänglichkeit) i.V.m. 20a (persönliche Mobilität)	§ 126 SGB IX i.V.m. § 45 StVO	1	2	k (bis zu 2 Jahren)	k 3
2	Mobilitätsprojekt für privaten Fahrdienst (ÖPNV-Ergänzungen)	x	x		vorhandene Fahrdienste (z.B. Malteser), Vertreter ähnlicher Projekte	Personaleinsatz der Stadt für Organisation/ Koordination	Art. 20a (persönliche Mobilität)	§§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX	1	4	m (5 Jahre)	m 5

3	Optimierung der verkehrlichen Anlagen im Hinblick auf Nutzungen durch körperlich beeinträchtigte Menschen	x	x		Verbände	Personaleinsatz der Stadt, höhere Investitionskosten für Baumaßnahmen	Art. 9a (Zugänglichkeit)	div. Richtlinien und Leitfaden Landesbetrieb Straßen NRW: Barrierefreiheit im Straßenraum	1	2	m (bis l)	m 3
Zielformulierung: Verbesserung der Zugänglichkeit im öffentlichen und privaten Bereich												
4	Richtlinien für den Wohnungsbau		x		Bauträger/ Investoren	Personaleinsatz der Stadt	Art. 19a (unabh. Lebensführung u. Einbez. in die Gesellschaft)	§ 4 BGG, § 50 MBO (MusterbauO), SonderbauVO DIN 18040 (-1), §§ 39,49 BauO	1	4	m (bis l)	m 5
5	Zugänglichkeit in den kommunalen Gebäuden (kleine kurzfristige Maßnahmen sowie umfangreiche Baumaßnahmen)		x		Verbände/ Kreis	Personaleinsatz der Stadt, hoher Investitionsbedarf	Art. 9 (Zugänglichkeit)	§ 4 BGG, § 50 MBO (MusterbauO), SonderbauVO DIN 18040 (-1), §§ 39,49,55 BauO	1	6	l bis zu 20 Jahren	l 7
6	baulich-räumliche Unterstützung von inklusiven Maßnahmen anderer Planungsgruppen (z.B. zusätzl. Räume in Schulen)		x		Verbände/ Kreis	Personaleinsatz der Stadt, hoher Investitionsbedarf	Art. 9 (Zugänglichkeit)	§ 4 BGG, § 50 MBO (MusterbauO), SonderbauVO DIN 18040 (-1), §§ 39,49,55 BauO	1	4	l bis zu 20 Jahren	l 5
Zielformulierung: Sensibilisierung für barrierefreien Zugang												
7	Zugänglichkeit von Geschäften, Gastronomie, Dienstleistern etc. (Öffentlichkeitsarbeit, Gesprächsrunden etc.)		x		Verbände/ Kreis	Personaleinsatz der Stadt, Materialkosten, Veranstaltungskosten etc.	Art. 9 (Zugänglichkeit)	§ 4 BGG, insb. §§ 55 BauO, § 50 MBO	1	6	m	m 7

VI. Anhang

1. UN-Behindertenrechtskonvention im Wortlaut

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) 2008 II, S. 1419)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- a) unter Hinweis auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- b) in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,
- c) bekräftigend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,
- d) unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien-angehörigen,
- e) in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,
- f) in der Erkenntnis, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,
- g) nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,
- h) ebenso in der Erkenntnis, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,
- i) ferner in der Erkenntnis der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

- j) in Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,
- k) besorgt darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,
- l) in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,
- m) in Anerkennung des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fortschritten in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,
- n) in der Erkenntnis, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,
- o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,
- p) besorgt über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,
- q) in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,
- r) in der Erkenntnis, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,
- s) nachdrücklich darauf hinweisend, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,
- t) unter besonderem Hinweis darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,
- u) in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

- v) in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,
- w) im Hinblick darauf, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,
- x) in der Überzeugung, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,
- y) in der Überzeugung, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird, haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein; schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet "Diskriminierung aufgrund von Behinderung" jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich

beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet "angemessene Vorkehrungen" notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet "universelles Design" ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
 - f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
 - g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
 - h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
 - i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.
- (2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.
- (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.
- (5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5

Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6

Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7

Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8

Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

- ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
- iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
- b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
- c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
- d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9

Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -Dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10

Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11

Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13

Zugang zur Justiz

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.
- (2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14

Freiheit und Sicherheit der Person

- (1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,
- a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;
 - b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

- (1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von das Geschlecht und das Alter berücksichtigender

Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17

Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18

Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

(2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20

Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21

Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22

Achtung der Privatsphäre

- (1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.
- (2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23

Achtung der Wohnung und der Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass
 - a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
 - b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
 - c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.
- (2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die

Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24

Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

- a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 - b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 - c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.
- (4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.
- (5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;
- c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
- d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und

private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26

Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27

Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

- b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;
 - c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
 - d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;
 - e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
 - f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
 - g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
 - h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
 - i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
 - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
 - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28

Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.
- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 - b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 - c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausrei-

chender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29

Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30

Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31

Statistik und Datensammlung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

(2) Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

(3) Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(1) Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als "Ausschuss" bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

(2) Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

(3) Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Vertragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(4) Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

(5) Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(6) Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

(7) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

(8) Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

(9) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

(10) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

(13) Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35

Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36

Prüfung der Berichte

(1) Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

(2) Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

(4) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

(5) Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt.

Artikel 37

Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

(1) Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

(2) In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38

Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen

Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichterstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39

Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40

Konferenz der Vertragsstaaten

(1) Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

(2) Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens

einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41

Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

Artikel 42

Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43

Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44

Organisationen der regionalen Integration

(1) Der Ausdruck "Organisation der regionalen Integration" bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

(2) Bezugnahmen auf "Vertragsstaaten" in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

(3) Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

(4) Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46

Vorbehalte

- (1) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (2) Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47

Änderungen

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.
- (3) Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48

Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49

Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50

Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

2. Literaturverzeichnis

BMAS - Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion (Hrsg.), Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung, August 2013: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a125-13-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile - letzter Zugriff 23/3/2016

Böhm, Stephan, Baumgärtner, Miriam K., Dwertmann, David J.G. (Hg.), Berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderung. Best Practices aus dem ersten Arbeitsmarkt, Berlin, Heidelberg (Springer) 2013.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom September 2011: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile – letzter Zugriff 23/3/2016

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom Juni 2016: http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/NAP2/NAP2.pdf?__blob=publicationFile&v=1 – letzter Zugriff 10/10/2016

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 9. November 2015 (DV 31/15): <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2015/dv-31-15-behindertengleichstellungsrecht-praesidium.pdf> - letzter Zugriff 23/3/2016

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz) (DV 5/16): <https://www.deutscher-verein.de/de/gesundheitspflege-rehabilitation-1146.html#A1614> – letzter Zugriff 16/6/2016

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen

(Bundesteilhabegesetz) (DV 23/16): <https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2016-stellungnahme-des-deutschen-vereins-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-eines-gesetzes-zur-staerkung-der-teilhabe-und-selbstbestimmung-von-menschen-mit-behinderungen-bundesteilhabegesetz--2285,903,1000.html> – letzter Zugriff 16/1/2017

Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 19.07.2016, (BGBl. 2016, Teil I Nr. 36 vom 26.07.2016, S. 1757-1763):
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/gesetz-zur-weiterentwicklung-des-behindertengleichstellungsrechts-bgb.pdf?__blob=publicationFile&v=1 - letzter Zugriff 28/7/2016

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl. 2016, Teil I Nr. 66 vom 29.12.2016, S. 3234-3340):
https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//%5B@attr_id=%27bgbl116s3234.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl116s3234.pdf%27%5D_1484041564328 – letzter Zugriff 10/1/2017

Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH, Arbeitsmarktreport NRW 2013. Sonderbericht: Schwerbehinderte am Arbeitsmarkt, November 2013:
<http://www.gib.nrw.de/themen/monitoring-und-evaluation/arbeitsmarktreport-nrw-2013.-sonderbericht-situation-der-schwerbehinderten-am-arbeitsmarkt> - letzter Zugriff 09/05/2016

Inklusionsstärkungsgesetz NRW - Erstes allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 (GV.NRW. Ausgabe 2016 Nr. 19 vom 30.06.2016, S. 441-488):
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15677&ver=8&val=15677&sg=0&menu=1&vd_back=N - letzter Zugriff 26/7/2016

IT.NRW, Landesdatenbank, Kommunalprofil Hürth, Stadt, Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2013, Heft 21.09.2015:
<https://www.it.nrw.de/kommunalprofil/l05362028.pdf> - letzter Zugriff 09/5/2016

Landesbauordnung – BauO NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.12.2016 (GV.NRW. Ausgabe 2016 Nr.45 vom 28.12.2016, S.1161-1194):
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=16079&ver=8&val=16079&sg=0&menu=1&vd_back=N – letzter Zugriff 16/1/2017

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Leitfaden 2012. Barrierefreiheit im Straßenraum:
http://www.strassen.nrw.de/files/commons/pdf/pub_leitfaden-barrierefreiheit-im-strassenraum-2012.pdf - letzter Zugriff 09/5/2016

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, Eine Gesellschaft für alle. Aktionsplan der Landesregierung, September 2012:
https://www.mais.nrw/sites/default/files/asset/document/121115_endfassung_nrw-inklusive.pdf - letzter Zugriff 23/3/2016

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hg.), Inklusion vor Ort. Der kommunale Index für Inklusion, verbesserter Nachdruck, Bonn 2013.

Stadt Hürth, Wegweiser für Senioren, 2016:

http://www.huerth.de/rathaus/downloads/publikationen/publikationen_50_seniorenrat_geber2016.pdf - letzter Zugriff 09/5/2016

Springer Gabler Verlag (Hg.), Gabler Wirtschaftslexikon, Stichwort: Mittelstand, online im Internet: 35/Archiv/71994/mittelstand-v9.html – letzter Zugriff 10/5/2016

Vereinte Nationen, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands – kurz: Monitoringbericht, April 2015: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/UN-Dokumente/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf - letzter Zugriff 09/5/2016

3. Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2013 in Hürth	12
Tabelle 2: Kinder mit Förderbedarfen in Hürth.....	14
Tabelle 3: Schülerinnen und Schüler der Musikschule.....	21
Tabelle 4: NutzerInnen der Stadtbücherei Hürth.....	22
Tabelle 5: Beispiel für eine mögliche Umsetzungsphase I.....	57

4. Abkürzungsverzeichnis

3. AG-KJHG-KJFÖG	Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AG, AK	Arbeitsgruppe bzw. Arbeitskreis
AGH	Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II

ALG II	Arbeitslosengeld II: Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Sozialgeld
AO-SF	Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
ASG	Albert-Schweitzer-Gymnasium Hürth
AST	Anruf-Sammel-Taxi
AWH	Arbeitskreis Wirtschaft Hürth e.V.
BA	Bundesagentur für Arbeit
BauO NRW	Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
BB	Beirat für Menschen mit Behinderung, Stadt Hürth
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BSI	Ausschuss für Bildung, Soziales und Inklusion, Stadt Hürth
CJD	Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e.V., hier: CJD Berufsbildungswerk Frechen
DB, DB AG	Deutsche Bahn bzw. Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DEKRA	DEKRA e.V., hier: DEKRA Akademie GmbH Brühl
DIN-Norm, DIN	Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
e.V.	eingetragener Verein
EMG	Ernst-Mach-Gymnasium Hürth
FAW	Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH
FM	Frequenzmodulation
GdB	Grad der Behinderung
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GS, HS, RS, Gymn.	Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium
GK, LK	Grundkurs, Leistungskurs in der Oberstufe

GL, GU	Gemeinsames Lernen, Gemeinsamer Unterricht (in der Schule)
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung des Verfassers
HWK	Handwerkskammer
IB	Internationaler Bund, hier: IB West gGmbH für Bildung und soziale Dienste
IFD	Integrationsfachdienst
IHK	Industrie- und Handelskammer
JC, GS Hürth	Jobcenter Rhein-Erft, Geschäftsstelle Hürth
KoKoBe	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung Rhein-Erft-Kreis, Arbeitsgemeinschaft für psychisch Kranke im Rhein-Erft-Kreis - APK Hürth
Kita	Kindertageseinrichtung
k, m, l	kurz-, mittel-, langfristig
KMU	Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen
MBO	Musterbauordnung NRW
MmB	Menschen mit Behinderung
LBS	Landesbetrieb Straßenbau NRW
LVR	Landschaftsverband Rheinland
Mio.	Millionen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PIG 1-4	Planungsgruppe 1-4 im Inklusionsprozess in Hürth
Reha-Maßnahme	Rehabilitationsmaßnahme
REK	Rhein-Erft-Kreis
SB	Schwerbehinderung, Schwerbehinderte/r
SchulG	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
SchwAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung
Sek I Gymn	Sekundarstufe I Gymnasium

SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
StVO	Straßenverkehrsordnung
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a., u.U.	unter anderem, unter Umständen
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VO	Verordnung
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Raum für Notizen

Impressum:

Stadt Hürth

Amt für Inklusion, Integration und Flüchtlingshilfe

Fachstelle Inklusion, Dr. Angela Behring

Friedrich-Ebert-Straße 40

50354 Hürth

Tel. 02233-53-477

Fax. 02233-53-270

abehring@huerth.de

www.huerth.de

Stand: Dezember 2016